

Cosima Winifred Lambrecht

Das Staatsdenken von Ernst-Wolfgang Böckenförde

Cosima Winifred Lambrecht

Das Staatsdenken von Ernst-Wolfgang Böckenförde -

**Analogien und Diskrepanzen zu dem Werk
'Der Begriff des Politischen' von Carl Schmitt**



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Universitätsverlag Chemnitz

2015

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Technische Universität Chemnitz/Universitätsbibliothek
Universitätsverlag Chemnitz
09107 Chemnitz
<http://www.tu-chemnitz.de/ub/univerlag>

Herstellung und Auslieferung
Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG
Am Hawerkamp 31
48155 Münster
<http://www.mv-verlag.de>

ISBN 978-3-944640-49-5

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa-162086>

Cosima Winifred Lambrecht

Das Staatsdenken von Ernst-Wolfgang Böckenförde –

Analogien und Diskrepanzen zu dem Werk

‘Der Begriff des Politischen’ von Carl Schmitt

Die vorliegende Abhandlung wurde Anfang 2014 als Bachelor-Arbeit am Institut für Politikwissenschaft der Technischen Universität Chemnitz eingereicht und mit der Note „gut“ bewertet. Da an dem zur Veröffentlichung genehmigten Text seitdem keine Veränderungen vorgenommen wurden, korrespondiert die in dieser Publikation verwendete Literatur mit dem damaligen Forschungsstand.

Chemnitz, den 09.03.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Das Staatsdenken von Ernst-Wolfgang Böckenförde.....	7
2.1 Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation.....	7
2.2 Das Ordnungsprinzip des modernen säkularisierten Staates.....	8
2.2.1 Ordnungsbau.....	8
2.2.2 Der Begriff der Freiheit und der Bezug zum Recht.....	9
2.2.3 Der Begriff des Staates, sein Ziel und sein Zweck.....	10
2.2.4 Der Begriff der Souveränität und seine Problematik.....	11
2.3 Das Problem der relativen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft.....	13
2.3.1 Die Gefahr der Okkupierung des Staates durch die Gesellschaft.....	14
2.3.2 Das Problem der sozialen Ungleichheit und die Konsequenz für die Freiheit.....	15
2.4 Zusammenfassung.....	16
3. ‘Der Begriff des Politischen’ von Carl Schmitt.....	19
3.1 Das Werk im zeitlich-historischen Kontext sowie der Grund der Unterscheidung von ‘Staatlich’ und ‘Politisch’	19
3.2 Der Begriff des Politischen und des Staates.....	20
3.3 Die Kritik am Liberalismus in Schmitts Werk ‘Der Begriff des Politischen’ ..	23
3.4 Zusammenfassung.....	26
4. Analogien und Diskrepanzen des Staatsdenkens von Ernst Wolfgang Böckenförde zu Carl Schmitts Werk ‘Der Begriff des Politischen’	29
4.1 Der Begriff des Staates.....	30
4.2 Die Homogenitätsgrundlage im Volk.....	31
4.3 Der Begriff der Souveränität.....	33
4.4 Zusammenfassung.....	34
5. Schlussbetrachtung.....	37
6. Literaturverzeichnis.....	41

1. Einleitung

„Wem die liberale, das heißt: die freiheitliche Demokratie am Herzen liegt, der braucht Carl Schmitt nicht.“¹

Zu dieser Schlussfolgerung kommt Kurt Sontheimer in seinem Zeitungsartikel ‘Der Macht näher als dem Recht. Zum Tode Carl Schmitts’ in der ZEIT vom 19. April 1985. Hier drängt sich jedoch die Frage auf, wie es denn aber sein kann, dass Ernst-Wolfgang Böckenförde, einer der bedeutendsten Staats- und Verfassungsrechtler unserer Zeit, als liberaler Rezipient von Carl Schmitt gilt?

Fragestellung und Forschungsfrage der Arbeit

Von zentraler Bedeutung für die Behandlung der vorangestellten Frage ist das Werk ‘Der Begriff des Politischen’ von Carl Schmitt, welches für Böckenförde selbst die wichtigste Schrift Schmitts ist und ihn in seinem Denken nachhaltig geprägt hat. Aus diesem Zusammenhang leitet sich folglich das Forschungsinteresse der vorliegenden Abhandlung ab: Sie wird sich mit dem Staatsdenken Böckenfördes sowie den Analogien und Diskrepanzen zu Schmitts Werk ‘Der Begriff des Politischen’² befassen und der Fragestellung nachgehen, ob Böckenförde wirklich als liberaler Rezipient von Schmitt gesehen werden kann, wie es in der aktuellen Forschungsdebatte dargestellt wird.³ Aus dieser inhaltlichen Zielstellung heraus, wird sich diese Arbeit in Bezug auf Böckenförde auf dessen wesentliches Verständnis vom Staat – seine Entstehung, seinen Ordnungsbau sowie seine Probleme – konzentrieren. Aus diesem Grunde sollen von Böckenförde im weiter gefassten Verständnis aufgeworfene Fragen des Verfassungs- und Kirchenrechts hier nicht Gegenstand einer weiter gehenden Erörterung sein.

In Bezug auf Schmitt wird, ebenfalls aus Gründen der inhaltlichen Konzentration, der Schwerpunkt auf seine Schrift ‘Der Begriff des Politischen’ – und hier insbesondere auf die Unterscheidung von ‘Staatlich’ und ‘Politisch’, die ‘Freund-Feind-Polarität’ sowie die Behandlung der Souveränitätsfrage und seine Liberalismuskritik – gelegt, da es den Umfang dieser Arbeit sprengen würde und zudem in Bezug auf deren zentrale Fragestellung auch nicht zielführend wäre, aus der Gesamtheit der Werke Schmitts eine umfassende Staatstheorie zu entwickeln. Folglich werden weitere Werke Schmitts nur in dem Falle schlaglichtartig mit einbezogen und beleuchtet, wenn

1 Sontheimer, Kurt: Der Macht näher als dem Recht. Zum Tode Carl Schmitts, in: Die ZEIT 17/1985 vom 19.4.1985, S. 7. [Hervorhebung durch C.W. Lambrecht]

2 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 7. Aufl., Berlin 2002.

3 Vgl. Hacke, Jens: Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik, Göttingen 2006, S. 186.

sie für das umfassendere und komplexere Verständnis von Bedeutung sind, etwa seine Abhandlungen zur ‘Verfassungslehre’⁴, zur ‘Geistesgeschichtlichen Lage des heutigen Parlamentarismus’⁵ oder zur ‘Politischen Theologie’⁶. Das Kapitel, welches sich mit der Liberalismuskritik Schmitts befasst, konzentriert sich auf die Analyse der Sicht des Autors zu den Auswirkungen des Liberalismus auf das Politische.

Die Herausarbeitung von Analogien und Diskrepanzen der beiden Staatstheoretiker wird sich schwerpunktartig mit den Bereichen Staatsbegriff, Bedeutung der Homogenitätsgrundlage des Volkes sowie der Frage nach der Souveränität befassen. Der Begriff der Repräsentation wird in diesem Zusammenhang aufgrund seines Umfangs in dieser Arbeit weitgehend ausgeklammert.

Im Sinne der Wahrung wissenschaftlicher Neutralität soll es bei der Behandlung der Forschungsfrage soweit wie möglich vermieden werden, Böckenförde oder Schmitt im Hinblick auf ihr jeweiliges Staatsdenken einer subjektiven Wertung zu unterziehen, da dies dem Bemühen um eine möglichst objektive Feststellung von Analogien und Diskrepanzen zwischen beiden Staatstheoretikern widersprechen würde. Dieser Zielstellung entspricht ferner die formale Gestaltung der vorliegenden Arbeit, welche Wert darauf legt, beide Staatstheoretiker in einem gleichwertigen Verhältnis zueinander zu behandeln und zu erörtern.

Aufbau der Arbeit

Zunächst wird sich die Arbeit mit dem Staatsdenken Böckenfördes befassen. Hierzu wird einleitend auf den Prozess der Säkularisierung eingegangen werden, welcher den Weg zum freiheitlichen säkularisierten Staat ebnete.

Es folgt eine Erläuterung der entstandenen Ordnungsprinzipien des modernen Staates: Eingangs soll auf die Bedeutung der entstandenen Freiheit referiert werden, um im darauffolgenden Unterkapitel zu deren Inhalt und ihrer Beziehung zum Recht überzuleiten. Recht und Freiheit werden in diesem Kapitel umfassend erläutert, da das Recht als Ordnungsmittel der Freiheit für das weitere Verständnis, dem Verständnis vom Staat sowie dessen Ziel und Zweck, von grundlegender Bedeutung ist. Der Staatsbegriff Böckenfördes, seine Vorstellungen hinsichtlich der staatlichen Ziele sowie dessen eigentlicher Existenzgrundlage und somit das Verhältnis von Staat und Gesellschaft sollen herausgearbeitet werden, bevor anschließend zum Begriff der Souveränität und der mit ihr

4 Vgl. Schmitt, Carl: Verfassungslehre, 6. Aufl., Berlin 1983.

5 Vgl. Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 6. Aufl., Berlin 1985.

6 Vgl. Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 8. Aufl., Berlin 2004.

einhergehenden Problematik des materiellen Verfassungsstaates übergeleitet wird. Hier geht es insbesondere um die Frage, wer im Ernstfall die Instanz mit der letzten Entscheidungshoheit ist.

Nach der Erörterung der Souveränitätsfrage wird sich die Abhandlung mit wesentlichen Problemen des modernen säkularisierten Staates auseinandersetzen, welche sich nach Böckenförde aus der relativen Trennung von Staat und Gesellschaft ergeben. Hier sieht er zwei grundlegende Themenkomplexe, welche beide aus der Freiheit des Einzelnen erwachsen: zum einen die Okkupierung des Staates durch die Gesellschaft – hier wird die Relevanz des Gesetzes in besonderem Maße verdeutlicht – und zum anderen die soziale Ungleichheit und deren Konsequenz für die Freiheit, wobei Ersteres für den weiteren Verlauf der Arbeit von entscheidender Bedeutung ist, während Zweiteres eher der Vollständigkeit halber Erwähnung findet, um die Auswirkungen, welche sich nach Böckenförde aus der relativen Trennung von Staat und Gesellschaft ergeben, auch in ihrer eigentlichen Gesamtheit darzustellen.

Das berühmte so genannte ‘Böckenförde-Diktum’, welches das wohl bekannteste Problem illustriert, das Böckenförde in dem freiheitlich-säkularisierten Staat sieht – nämlich, dass er „*von Voraussetzungen*“ lebe, „*die er selbst nicht garantieren*“⁷ könne – wird in dieser Abhandlung bewusst keine weitere Erwähnung finden, da es für das Staatsdenken Böckenfördes keine herausgehobene Rolle spielt, sondern eher die Frage der Religionsentwicklung berührt, welche aber im Hinblick auf die zentrale Fragestellung der Feststellung von Analogien und Diskrepanzen im Staatsverständnis Böckenfördes zu Schmitt keine weitere Bedeutung hat.

Bezüglich Schmitt wird zunächst schlaglichtartig der geistesgeschichtliche Hintergrund der Schrift ‘Der Begriff des Politischen’ sowie der Grund für die von Schmitt vorgenommene Trennung zwischen ‘Staatlich’ und ‘Politisch’ behandelt, bevor auf deren eigentlichen Inhalt und ihr Verhältnis zueinander eingegangen wird. Dieser Einstieg ist notwendig sowohl für das Verständnis des ‘Begriff des Politischen’ als auch für den Abgleich mit dem Staatsverständnis Böckenfördes im darauffolgenden Kapitel. Zentral für die Auffassung Schmitts ist die Trennung von ‘Politisch’ und ‘Staatlich’, welche in diesem Kapitel umfassende Betrachtung findet. Die Trennung dieser beiden Begriffe führt unweigerlich zu der zentralen Unterscheidung, welche Schmitt in seinem Werk ‘Der Begriff des Politischen’ vornimmt: zu der Unterscheidung zwischen ‘Freund’ und ‘Feind’ – An dieser Stelle soll herausgearbeitet werden, was Schmitt unter ‘Freund’ und was er unter ‘Feind’

7 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976, S. 42-64, hier: S. 60. [Hervorhebung durch den Autor]

versteht und welche Konsequenzen aus dieser Unterscheidung für den Staat als politische Einheit erwachsen. Hier muss zwingend auch der Begriff des Krieges mit einbezogen werden.

In engem Zusammenhang mit der Freund-Feind-Polarität steht ferner die Frage der Souveränität, welche ebenfalls in dem gleichen Kapitel umfassend dargestellt werden wird, da die Schmittsche Auffassung hierzu auch eine wesentliche Rolle im Vergleich mit Böckenförde im darauffolgenden Kapitel spielt. Neben den genannten Begriffsunterscheidungen und der Souveränitätsfrage soll schließlich auch noch auf die im 'Begriff des Politischen' von Schmitt geäußerte Liberalismuskritik bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Politische eingegangen werden. Zentral ist hier die Unterscheidung, welche Schmitt zwischen 'Liberalismus' und 'Demokratie' vornimmt. Da Liberalismus und Parlamentarismus im Denken Schmitts nur schwer voneinander zu trennen sind, wird letztgenannter ebenfalls in die Betrachtung eingeschlossen.

Das folgende Kapitel wird sich analytisch mit den Analogien und Diskrepanzen zwischen dem im 'Begriff des Politischen' geäußerten Staatsdenken Schmitts gegenüber demjenigen Böckenfördes auseinandersetzen. Die Schwerpunktbildung erfolgt anhand von drei wesentlichen Begrifflichkeiten, welche sich im Staatsdenken beider Theoretiker widerspiegeln: Dem Staatsbegriff, dem Verständnis von der Homogenitätsgrundlage des Volkes sowie der Frage nach der Souveränität. Die jeweiligen Auffassungen bezüglich dieser Begrifflichkeiten werden eingehend erläutert und gegenübergestellt werden.

In einer Schlussbetrachtung werden resümierend die Ergebnisse der Abhandlung noch einmal zusammengefasst und bewertet.

Forschungsstand und zentrale Literatur

Bezüglich Schmitt und seiner Schrift 'Der Begriff des Politischen' gibt es eine nahezu unüberschaubare Vielzahl an Sekundärliteratur, welche die zu Ernst-Wolfgang Böckenförde in einem erheblichen Maße überschreitet.

Das Thema dieser Arbeit der Feststellung von Analogien und Diskrepanzen zwischen dem Staatsdenken Böckenfördes und demjenigen Schmitts in seinem 'Begriff des Politischen' stellt nach Stand der eigenen Auswertung der verfügbaren Literatur ein Forschungsdesiderat dar. Auch im Hinblick auf das Gesamtwerk Schmitts und die potentiell bestehenden Gemeinsamkeiten zu den Auffassungen Böckenfördes bedarf es noch eingehender Studien.

Die bisherige Forschung beschränkt sich zumeist auf die Feststellung, dass Böckenförde und Schmitt ein freundschaftlichen Verhältnis zueinander hatten und dass Böckenförde durch Schmitt

geprägt worden sei, ohne hierauf jedoch näher einzugehen. Einen Ansatz hinsichtlich der in dieser Abhandlung gestellten Forschungsfrage liefert das Werk von Hacke, welcher Böckenförde in kursorischer Form als liberalen Rezipienten Schmitts vorstellt.⁸ Hierzu möchte die vorliegende Abhandlung tiefer gehende Ausführungen liefern. Für die Darstellung des Staatsdenkens Böckenfördes sind dessen Aufsätze ‘Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation’⁹, ‘Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution’¹⁰, ‘Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart’¹¹ sowie das Werk von Johanna Falk¹² in besonderem Maße hervorzuheben. In Bezug auf Schmitt dienen ‘Der Begriff des Politischen’¹³ sowie die Aufsätze von Günter Maschke¹⁴ sowie von Klaus Hansen¹⁵ als zentrale Quellen bzw. Literatur.

8 Vgl. Hacke, Jens: Philosophie der Bürgerlichkeit, S. 186.

9 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation.

10 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999, S. 11-24.

11 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976, S. 185-220.

12 Vgl. Falk, Johanna: Freiheit als politisches Ziel. Grundmodelle liberalen Denkens bei Kant, Hayek und Böckenförde, Frankfurt am Main 2012.

13 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen.

14 Vgl. Maschke, Günter: Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl Schmitts, in: Hansen, Klaus/Lietzmann, Hans (Hg.): Carl Schmitt und die Liberalismuskritik, Opladen 1988, S. 55-79.

15 Vgl. Hansen, Klaus: Feindberührungen mit versöhnlichem Ausgang. Carl Schmitt und der Liberalismus, in: Hansen, Klaus/Lietzmann, Hans (Hg.): Carl Schmitt und die Liberalismuskritik, Opladen 1988, S. 9-16.

2. Das Staatsdenken von Ernst-Wolfgang Böckenförde

2.1 Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation

Um diese Thematik zu behandeln, bedarf es einleitend einer Erläuterung dessen, was im weiteren Verlauf unter dem Vorgang der Säkularisation zu verstehen ist. Diesen definiert Böckenförde wie folgt:

„die Ablösung der politischen Ordnung [...] von ihrer geistlich-religiösen Bestimmung und Durchformung, ihre >Verweltlichung< im Sinne des Heraustretens aus einer vorgegebenen religiös-politischen Einheitswelt zu eigener, weltlich konzipierter (>politischer<) Zielsetzung und Legitimation, schließlich die Trennung der politischen Ordnung von der christlichen Religion und jeder bestimmten Religion als ihrer Grundlage und ihrem Ferment.“¹⁶

Die hier beschriebene schrittweise Entfernung des Staates von der Religion und deren daraus folgende Trennung ist für Böckenförde ein Aspekt, welcher von zentraler Bedeutung ist in dem Bestreben, den modernen Staat als solchen und seine Probleme nachvollziehen zu können. Dem Prozess der Säkularisation werden drei Säkularisierungsstufen zugeordnet: Die erste Stufe wird in der Zeit des Investiturstreites (1057-1122) gesehen.¹⁷ Der Begriff des Investiturstreits bezeichnet den tiefgreifenden Konflikt zwischen Kaisertum und Kirche um die Besetzung geistlicher Ämter – welcher historisch in die Zeit vom Tode Heinrich III. über den ‘Gang nach Canossa’ Heinrichs IV. als einen Höhepunkt bis hin zu seiner Schlichtung im ‘Wormser Konkordat’ eingeordnet wird – der sich zu einem Konflikt „über das Verhältnis von Regnum und Sacerdotium und über die Stellung der Kirche in der Welt“¹⁸ ausweitete.¹⁹

Diese erste Stufe ist jedoch nicht als Beginn des Säkularisationsvorganges zu betrachten, sondern lediglich als ein Abschnitt der Entwicklung. Mit dem Investiturstreit wurde die bis dahin noch in einer religiös-politischen Einheitswelt verwurzelte Politik von der Religion losgelöst und somit als ein eigenständiger Bereich begründet. Allerdings, so betont Böckenförde, sei in dieser Zeit die Religion weiterhin die unumstrittene Homogenitätsgrundlage für Herrscher und Volk gewesen.

Die zweite Phase findet ihren Ursprung in der Glaubensspaltung und den mit ihr verbundenen konfessionellen Bürgerkriegen in dem Europa des 16. Jahrhunderts, welche in Italien, Frankreich

16 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, S. 42-43.
[Auslassung durch C.W. Lambrecht]

17 Vgl. ebd., S. 44.

18 Jordan, Karl: Investiturstreit und frühe Stauferzeit (1056-1197), in: Grundmann, Herbert (Hg.): Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 4 Bd., Bd. 1, 9. Aufl., Stuttgart 1981, S. 322-425, hier: S. 323.

19 Vgl. ebd., S. 323.

und insbesondere in England ihren Ausdruck fand. Das Resultat dieser europäischen Auseinandersetzungen war die Trennung zwischen Kirche und Staat²⁰, d.h.: „Der einzelne konnte Bürger des Königreiches sein, alle zivilen Rechte genießen, ohne der wahren Religion anzugehören.“²¹

Der Prozess der zweiten Stufe der Säkularisation erreichte in einer dritten Stufe – mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte („Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen“) im Verlauf der Französischen Revolution (1789) und der damit einhergehenden Religions- und Glaubensfreiheit – seine Vollendung. Die Trennung von Kirche und Staat war somit endgültig besiegelt und die Religion kein staatliches Anliegen mehr sondern allein eine gesellschaftliche Angelegenheit geworden. Der Staat als ein politisches Herrschaftsorgan übernimmt die Aufgabe der Sicherung aller Rechte sowie die der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der individuellen Freiheit des Einzelnen.

2.2 Das Ordnungsprinzip des modernen säkularisierten Staates

Der Höhepunkt der Säkularisation, welcher laut Böckenförde mit der Französischen Revolution erreicht wurde, entfaltet seine Bedeutsamkeit durch die in ihrem Zuge entstandenen Ordnungsideen, welche in der Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte sowie in der Verfassung von 1789 ihren Ausdruck finden. Sie sind von hoher Wichtigkeit aus dem Grunde, als sie den modernen Staatsbau erst vollendeten.²²

2.2.1 Ordnungsbau

Die entstandenen Ordnungsideen brachten Veränderungen mit sich und führten zum einen zu einer sozial-politischen Grundverfassung, welche die Grundsätze einer Gesellschafts- und Staatsordnung in sich vereint, zum anderen bedeutete diese Entwicklung selbstverständlich auch die Aufhebung der bis dahin bestehenden feudalen Gesellschaftsordnung. Die Prinzipien der sich auf diese Weise herausentwickelnden Gesellschaftsordnung spiegeln sich in den Menschen- und Bürgerrechten wider, welche durch die Verfassung unverbrüchlich festgeschrieben wurden, um somit, laut Böckenförde, den Abschluss der Freiheitsentfaltung endgültig zu besiegeln:

„Es geht um die Vollendung der Emanzipation: einerseits die Herausfällung aus vorgegebenen Herrschafts- und Lebensordnungen, aus Einbindungen kraft Geburt, Status

20 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, S. 44-52.

21 Ebd., S. 52.

22 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 12-13.

und Familie o.ä., andererseits die Freisetzung des hiervon gelösten Einzelnen zur vollen selbstbezogenen Entfaltung auf der Grundlage rechtlicher Gleichheit.“²³

Mithilfe dieses Zitats von Böckenförde lässt sich die mit der Französischen Revolution vollzogene Veränderung des Ordnungsbaus hervorragend verdeutlichen: Es geht um die Entwicklung eines bis dahin ständischen Zwängen unterworfenen Individuums hin zu einem auf sich selbst gestellten, freien und gleichen Menschen.

Die Französische Revolution ist in Bezug auf die Freiheit Meilenstein und Wendepunkt zugleich: Wurden zuvor bestimmten Bevölkerungsgruppen die für sie bestimmten Freiheiten zugewiesen, kann sich im entstandenen modernen säkularisierten Staat jedes Individuum auf seine eigenen Freiheiten berufen. Summa summarum: Die Französische Revolution „stellte den einzelnen auf sich selbst und seine Freiheit.“²⁴ Was beinhaltet jedoch diese neu gewonnene Freiheit, von der Böckenförde hier spricht?

2.2.2 Der Begriff der Freiheit und der Bezug zum Recht

Die Freiheit tritt als eine abstrakte und allgemeine Größe in Erscheinung, d.h. jedes Individuum kann sich zumindest theoretisch auf eine uneingeschränkte Freiheit berufen.²⁵ Damit löst die neue abstrakte Freiheit die konkrete der alten Ordnung ab. Freiheit im modernen säkularisierten Staat muss verstanden werden als etwas dem Recht Vorausliegendes. Das Recht hingegen konstituiert sich als eine notwendige Schranke der Freiheit. Es kann also konstatiert werden:

„Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können was einem anderen nichts schadet.“²⁶

Das eigentliche Ordnungsmittel, welches diesen Grundgedanken in sich verankert hat, ist das Gesetz. Sein Charakter ist allgemein und gleich ebenso wie seine Entstehung. Folglich geht es aus der Beteiligung aller oder ihrer Repräsentanten hervor. Der allgemeine und gleiche Charakter des Rechts ist von besonderer Bedeutung für die Freiheit, da er diese erst ermöglicht. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass Freiheit und Recht in einer direkten Beziehung zueinander stehen müssen, indem das Recht den Charakter der Allgemeinheit und Gleichheit in sich vereint und somit die bereits bestehende abstrakte Freiheit des Einzelnen garantiert. Aufgabe des Rechts ist es, jedem Individuum die gleichen Chancen auf Freiheit zu gewährleisten. Im Gegensatz zur alten feudalen Gesellschaftsordnung, in welcher die gewährte Freiheit einer Rechtfertigung bedurft hatte, muss

23 Ebd., S. 15.

24 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, S. 59.

25 Vgl. Falk, Johanna: Freiheit als politisches Ziel, S. 162.

26 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 16.

nun die Einschränkung der Freiheit durch das Recht eingehend begründet werden.²⁷ Die Bürger selbst oder die von jenen gewählten Repräsentanten stimmen dem Gesetz zu und fassen dadurch einen Beschluss für die gesamte Gesellschaft. Hier kommt die Ordnungsidee und somit die Stellung des Staates zum Ausdruck, so Böckenförde:

„Über den Freien und Gleichen und der Gesellschaft, die sie bilden, erhebt sich eine einheitliche Ordnungsgewalt, der Staat, die ihre maßgebliche Erscheinungsform im Gesetz hat.“²⁸

Der Staat ist demnach also die einheitliche und zentrale Ordnungsgewalt über das freie und gleiche Individuum in der Gesellschaft. Seine Handlungsbefugnisse erstrecken sich auf die ihm per Gesetz zugewiesenen Kompetenzen. Doch welche Erscheinungsform hat der moderne säkularisierte Staat? Und welche Ziele verfolgt er?

2.2.3 Der Begriff des Staates, sein Ziel und sein Zweck

Durch die Konstituierung des modernen Staates über das freie und gleiche Individuum löste sich der Staat von der Person des Monarchen und wurde zu einer abstrakten politischen Organisation. Gegründet ist der moderne Staat auf den Gesellschafts- und Staatsvertrag der einzelnen Individuen. Durch deren Zustimmung – gebunden an die Unterwerfung unter die Staatsgewalt – erhält der Staat seine Legitimation und bildet einen sozialen Körper in der Weise, wie es noch heute in den Menschen- und Bürgerrechten im Grundgesetz verankert ist.

Aus der staatlichen Legitimation lässt sich der Zweck und auch das eigentliche Ziel des modernen säkularisierten Staates ableiten.²⁹

„Die Gewährleistung der unveräußerlichen Menschenrechte, der freien selbstbestimmten Einzelpersönlichkeit, macht das Um-willen des Staates aus [...]“³⁰

Das Ziel und der Zweck des Staates liegen also in dem Schutz der individuellen Freiheit des Einzelnen begründet, ebenso wie seine eigentliche Existenzberechtigung. Aus ihr geht der Staat als ein sozialer Körper hervor. Um diese Freiheit zu schützen, bedarf es einer weiteren wesentlichen staatlichen Aufgabe: Der Aufgabe der Friedenssicherung. Allerdings kann die Vermeidung von Konflikten nicht immer gewährleistet werden, diese müssen dann „durch Diskussion, Ausei-

27 Vgl. Falk, Johanna: Freiheit als politisches Ziel, S. 163.

28 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 17.

29 Vgl. ebd., S. 17.

30 Ebd., S. 17. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

nersetzung, geregelte Verfahren, schließlich Kompromiß oder Entscheidung³¹ friedlich gelöst werden.

Es ist also festzuhalten, dass sich das Ziel und der Zweck des Staates – betrachtet man Böckenfördes Säkularisierungstheorie – grundlegend gewandelt hat: Er legitimiert sich nicht mehr aus seiner Herkunft oder aus einer göttlichen Fügung oder Schöpfung heraus, sondern erhält seine Legitimation durch die Zustimmung der freien und gleichen Individuen, deren Freiheitssicherung für ihn oberste Priorität hat.

Seine Existenzgrundlage findet der Staat in der Gesellschaft, denn erst durch die Koordination der leitenden Organe werden die verschiedenen menschlichen Betrachter gebündelt, gelenkt und aktualisiert.³² Böckenförde beschreibt den Staat diesbezüglich wie folgt:

„Der Staat ist [...] eine Organisation, genauer: eine *organisierte Wirkeinheit*.“³³

Staat und Gesellschaft stehen demnach in einer gegenseitigen Wechselbeziehung zueinander: Auf der einen Seite sichert der Staat für die Gesellschaft deren individuelle Freiheit, auf der anderen Seite liefert die Gesellschaft die staatliche Existenzgrundlage.

2.2.4 Der Begriff der Souveränität und seine Problematik

Um die Freiheit und die persönliche Entfaltung des Einzelnen zu gewährleisten, bedient sich der Staat eines weiteren wesentlichen Mittels: der Souveränität, welche sich wiederum in der Nation begründet. Böckenförde unterscheidet diesbezüglich zwei unterschiedliche Begriffe von Nation: den politisch-voluntativ orientierten und den ethnisch-kulturellen. Ersterer – auch das französische Nationsmodell – ist als eine politische Willens- und Bekenntnisgemeinschaft zu verstehen, die auf der Bereitschaft aller beruht, sich zu einer staatlich-politischen Ordnung zusammenzuschließen. Zweiterer – das deutsche Nationsmodell – bezeichnet eine willensunabhängige Bekenntnisgemeinschaft, welche sich auf Grund von gemeinsamen Merkmalen wie Sprache, Herkunft oder kulturelle Prägung zusammenfindet.³⁴ Die Nation tritt im modernen säkularisierten Staat an und

31 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Zukunft politischer Autonomie. Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999, S. 103-126, hier: S. 109.

32 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, S. 192.

33 Ebd., S. 192. [Hervorhebung durch den Autor]

34 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Nation – Identität in Differenz, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie. Frankfurt am Main 1999, S. 34-58, hier: S. 34-35.

neben die Stelle der Religion und bildet auf diese Weise die neue Homogenitätsgrundlage der Gemeinschaft.³⁵

In ihr liegt der Ursprung aller Souveränität des modernen säkularisierten Staates begründet. Ihre Ausübung obliegt Gewalten (Legislative und Exekutive), welche sich in einem Gleichgewicht zueinander befinden und durch die Verfassung ihre Berechtigung erhalten. Da der Gesamtwille das verbindende Element darstellt, bedarf der Staat neben dem Element der Souveränität auch desjenigen der Repräsentation. Die Repräsentanten spiegeln durch ihre Wahl die Nation in ihrem Gesamtwillen wider. Die Inhaber der Gewalten sind also gleichzeitig Repräsentanten der Nation, welche sie verkörpern und nach deren Gesamtwillen sie handeln. Auch hier ist der Unterschied zur vorangegangenen Stufe im Rahmen der Säkularisationstheorie Böckenfördes klar erkennbar: Waren zuvor die Gewalten aus sich selbst heraus zu einer politischen Entscheidungsinstanz erhoben, wird diese im modernen säkularisierten Staat durch die Kraft der Verfassung legitimiert.³⁶

An dieser Stelle muss – um die Problematik, die in der Souveränitätsfrage verankert liegt, nachvollziehen zu können – auf den Begriff des Verfassungsstaates referiert und auf seinen Gebrauch im formellen und materiellen Sinne eingegangen werden, wobei letzterer einer genaueren Betrachtung bedarf.

Der Verfassungsstaat bindet „die staatliche Gewalt an ein fixiertes, zweiseitig verbindliches Recht [...], das Machtbegrenzung, Verantwortlichkeit und Freiheitssicherung bewirkt.“³⁷ Daraus ergibt sich die Bezeichnung des modernen säkularisierten Staates als ein Verfassungsstaat. Der Begriff wird im formellen als auch im materiellen Sinne verwendet, wobei letzterer in Bezug auf die Souveränitätsproblematik von höherer Bedeutung ist. Der formelle und auch weitere Sinn der Auslegung des Verfassungsstaates bezieht sich auf jeden Staat, der an eine vorhandene und gültige Verfassung gebunden ist. Der Vollzug staatlicher Herrschaft ist an verpflichtende Regeln geknüpft, wodurch eine gesetzliche Ordnung und eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft entsteht. Diese Verfassungsbindung begrenzt staatliches Handeln und somit auch die staatliche Machtausübung. Durch Garantien bei Einhaltung und entsprechende Sanktionen bei Verstößen kann der formelle Verfassungsstaat gesichert werden.

35 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, S. 59.

36 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 18-19.

37 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Begriff und Probleme des Verfassungsstaates, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie. Frankfurt am Main 1999, S. 127-140, hier: S. 127. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

Die engere materielle Auslegung des Begriffes beinhaltet nicht nur die Verfassung als ein begrenzendes Moment staatlicher Herrschaft, sondern sie bildet zugleich den Grundstein für den Vollzug staatlicher Machtausübung. Sie konstituiert den Staat und seine Kompetenzen der staatlichen Herrschaft. Wesentlich ist – hier gilt es anzuknüpfen an den Souveränitätsbegriff – dass es im materiellen Sinn des Verfassungsstaates keinen expliziten Inhaber der Souveränität mehr gibt. Jedes Organ ist nur im Besitz derjenigen Befugnisse, welche ihm kraft der Verfassung verliehen wurden. Demnach ist es Ziel der Auslegung, die Frage der Souveränität mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung faktisch auszulöschen, indem die Souveränität praktisch auf die Verfassung übergeht. Die politische Einheit und Ordnung ergibt sich aus der beschriebenen Zuweisung von bestimmten Kompetenzen an die staatlichen Organe, welche strukturierte und gezielte Zusammenarbeit betreiben. Seine Vollkommenheit findet der materielle Verfassungsstaat in Unabänderlichkeitsklauseln der Verfassung. Die unantastbare Verfassung bestimmt fortan, welche der politischen Zielvorstellungen des ‘Souveräns’ überhaupt Rechtsgültigkeit besitzen.

Legt die Verfassung keine letztentscheidende Instanz fest, gerät das materielle Verfassungskonzept – bezüglich der Souveränitätsfrage – in ein Dilemma: Es stellt sich bei einem ernsthaften Konflikt die Frage, wer denn nun eigentlich die höchste Machtinanz im Staate sei.³⁸ Böckenförde löst diese Problematik wie folgt auf:

„Bei jedem ernsthaften Konflikt wird dann ein Verfassungsorgan, womöglich auch eine in die Verfassung nicht integrierte politische Größe den Anspruch erheben, ihrerseits für die verbindliche Letztentscheidung über Inhalt und Anwendung der Verfassung zuständige Instanz zu sein. Kann dieses Organ oder diese Instanz sich dabei auf eine vorhandene oder ad hoc entstehende Legitimität stützen oder sich sonstwie durchsetzen, erweist sie sich selbst als (neuer) Träger der Souveränität oder jedenfalls als Repräsentant des Souveräns.“³⁹

Zusammengefasst: Diejenige Instanz, welche sich im Ernstfall als höchste und letztentscheidende Machtinanz durchsetzen kann, ist faktisch Inhaber der Souveränität.

Trotz des großen Schritts der Emanzipation, welcher sich mit der Säkularisation vollzog, sieht Böckenförde auch Probleme in dem modernen, säkularisierten Staat. Dies zeigt sich in der relativen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft.

2.3 Das Problem der relativen Trennung zwischen Staat und Gesellschaft

Es wurde im vorangehenden Kapitel bereits herausgestellt, dass der Staat als eine organisierte Wirkeinheit verstanden werden kann (vgl. dazu Kapitel 2.2.3). Das bedeutet, dass der Staat erst

38 Vgl. ebd., S. 127-135.

39 Ebd., S. 134.

durch die Koordination der Organe, das heißt durch menschliches Zusammenwirken, die Interessen der Individuen vereinigen kann, wodurch die Gesellschaft dem Staat seine Existenzgrundlage verleiht. Umgekehrt garantiert der Staat den Individuen in der Gesellschaft ihre individuelle Freiheit. Damit sei die Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft noch einmal herausgestellt. Allerdings existiert für Böckenförde auch eine relative Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, aus welcher zwei tiefgreifende Probleme erwachsen.

2.3.1 Die Gefahr der Okkupierung des Staates durch die Gesellschaft

Durch den beschriebenen Wirkungszusammenhang von Staat und Gesellschaft wird die Gesellschaft „als etwas dem Staat Vorausliegendes anerkannt und konstituiert.“⁴⁰ Durch die Gewährleistung der individuellen Freiheit des Einzelnen durch den Staat wird sie in gewisser Weise von diesem unabhängig. Nur durch die Eindämmung der individuellen Freiheit kraft Gesetz entsteht keine vollkommene Unabhängigkeit der Gesellschaft gegenüber dem Staat, sondern lediglich eine relative Autonomie, aus welcher sich die Gesellschaft jedoch selbst zu emanzipieren versucht. Zu dem permanenten Problem, welches daraus resultiert, äußert sich Böckenförde wie folgt:

„Politische Willensbildung wird, ungeachtet ihres Bezugspunktes und dessen Legitimationsquelle im Volk als Gesamtheit, zugleich eine Bewegung zwischen Gesellschaft und Staat. In der Gesellschaft bilden sich Zielvorstellungen, politischer und sonstiger Art, Interessen und Machtkonstellationen; sie streben nach Einfluß auf den Staat als Herrschaftsorganisation [...]; sie suchen ihn gewissermaßen zu okkupieren und die staatliche Ordnungs- und Regulierungsmacht für sich in Dienst zu nehmen.“⁴¹

Der demokratische Staat ist also fortwährend der Gefahr ausgesetzt, von gesellschaftlichen Gruppen eingenommen und für deren Interessen in den Dienst genommen zu werden. Aus diesem Grunde ist die Begrenzung der Freiheit des Einzelnen durch das Gesetz ein wesentliches und wichtiges Element des staatlichen Ordnungsbaus. Würde dieses Ordnungselement fehlen, hätte dies eine Reduktion auf die politische Willensbildung des Einzelnen zur Folge. „Das Ergebnis ist die *totale* Demokratie“⁴², so Böckenförde und verweist damit zugleich auf die Notwendigkeit von demokratischer Kontrolle durch das Gesetz, um den demokratischen Staat nicht dem Totalitarismus auszuliefern.

40 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 20.

41 Ebd., S. 21. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

42 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, S. 199. [Hervorhebung durch den Autor]

2.3.2 Das Problem der sozialen Ungleichheit und die Konsequenz für die Freiheit

Auch das Problem der sozialen Ungleichheit erwächst aus der relativen Trennung von Staat und Gesellschaft und hat wesentliche Auswirkungen auf die Freiheit des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft. Die Herausforderung ist nicht alleinig die Herstellung dieser Freiheit, so Böckenförde, sondern auch deren Erhalt. Um dies überhaupt gewährleisten zu können, bedarf es der Herstellung von realer Freiheit:

„Der Staat muß [...], um Freiheit für alle zur Entstehung zu bringen, über die formale rechtliche Gewährleistung der Freiheit hinaus auch vorhandene oder entstandene gesellschaftliche Macht selbst begrenzen, kanalisieren, sie daran hindern, daß sie gegenüber den Un-mächtigen ihre Überlegenheit voll ins Spiel bringt und deren rechtliche Freiheit dadurch erstickt.“⁴³

Daraus ergibt sich, dass neben der Gewährleistung der Freiheit kraft Gesetz auch die demokratische Kontrolle gesichert sein muss, um für jeden Bürger annähernd die gleichen Grundvoraussetzungen zu schaffen. Doch trotz dieser Vorkehrungen ist das Problem nicht aus der Welt, sondern es konstituiert sich neu aufgrund der naturgegebenen Unterschiedlichkeit der Menschen. Durch die Französische Revolution wurde das Individuum auf der Grundlage der rechtlichen Gleichheit zur vollen Entfaltung freigesetzt. Aufgrund der natürlichen Verschiedenheit der Menschen kann die gewährte Möglichkeit der freien Entfaltung jedoch nicht zu einem gleichen Resultat und somit auch nicht gleichem Besitz führen. Es konstituiert sich soziale Ungleichheit, welche schlussendlich in soziale Unfreiheit mündet, da die Schwächeren ihre vom Gesetz gegebene rechtliche Gleichheit nicht mehr gegenüber den Stärkeren behaupten können⁴⁴: „Freiheit als allgemeine, grundsätzlich für jedermann realisierbar zu haltende verflüchtigt sich, wird zunehmend zu einer leeren Form“⁴⁵, so Böckenförde.

Damit ist offensichtlich, dass die gewährte Freiheit durch das Gesetz nicht unmittelbar die Freiheit für Jedermann zur Folge hat. Dies ist jedoch ein Problem, da es die Aufgabe des Staates ist, eben diese individuelle und gleiche Freiheit des Einzelnen zu schützen.

43 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Freiheitssicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht - Aufriß eines Problems, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 72-83, hier: S. 74. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

44 Vgl. ebd., S. 74-75.

45 Ebd., S. 75.

2.4 Zusammenfassung

Es gilt, die wesentlichen Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung zu rekapitulieren: Der Vorgang der Säkularisation vollzog sich über drei wesentliche Etappen hinweg: Dem Investiturstreit (1057-1122), den konfessionellen Bürgerkriegen im Europa des 16. Jahrhunderts sowie der Französischen Revolution und der mit ihr verbundenen Deklaration der Menschen und Bürgerrechte im Jahre 1789. Die Französische Revolution vollendete den modernen Staatsbau und die neuen Ordnungsideen führten eine sozial-politische Grundverfassung herbei. Die neuen Prinzipien dieser Gesellschaftsordnung sind in den Menschen- und Bürgerrechten verankert. In ihnen wird das Individuum auf eine freie und gleiche Basis gestellt und zur persönlichen Entfaltung freigesetzt. Die hier entstandene Freiheit ist eine abstrakte Freiheit, welche besagt, dass es Jedem freisteht zu tun, was dem Anderen nicht schadet. Das Ordnungsmittel, das hier in Kraft tritt, ist das Gesetz. Die Allgemeinheit und die Gleichheit sind es, welche die Freiheit und damit die selbstbestimmte Einzelpersönlichkeit erst ermöglichen.

Der Staat nimmt in diesem Konstrukt die Aufgabe einer einheitlichen und zentralen Organisationsgewalt – im Rahmen der ihm per Gesetz zugewiesenen Kompetenzen – über das Individuum wahr. Seine Existenzgrundlage erhält er jedoch aus der Gesellschaft, da durch die Strukturierung der einzelnen Interessen von leitenden Organen diese Belange erst zusammengefasst, aktualisiert, gelenkt und koordiniert werden können. Damit konstituiert sich der Staat als organisierte Wirk Einheit, deren Ziel und Zweck in der Sicherung der individuellen Freiheit des Einzelnen liegt. Um dies zu gewährleisten, bedient sich der Staat des Mittels der Souveränität, deren Ursprung in der Nation liegt. Die Ausübung dieser Kompetenz kommt den Gewalten der Legislativen und Exekutiven zu, welche sich jedoch – aufgrund des Gesamtwillens der Nation als verbindendes Element – weiterhin des Mittels der Repräsentation bedienen. Sie repräsentieren die Nation und erhalten ihre Entscheidungskompetenzen kraft Verfassung.

Ferner wurde auf den Verfassungsstaat und dessen materielle Deutung referiert, woraus sich eine Problematik für die Souveränitätsfrage ergibt. Ziel der materiellen Auslegung ist es, dass kein Organ nach Inkrafttreten der Verfassung mehr Inhaber der Souveränität sein soll, sondern diese faktisch auf die Verfassung übergeht. Für einen eventuell auftretenden ernsthaften Konflikt stellt sich hier jedoch die Frage, wer aber dann die letzt- und höchstentscheidende Instanz ist. Diese, so Böckenförde, sei diejenige, welche sich im Ernstfall als höchste und letztentscheidende Machtin- stanz durchsetzen könne.

Der moderne säkularisierte Staat berge, nach Böckenförde, allerdings auch Probleme: Zum einen bestehe im demokratischen Staat immer die Gefahr, dass gesellschaftliche Gruppen den Staat zugunsten Ihrer Interessen für sich beanspruchen wollen – aus diesem Grunde sind die staatlichen Regulierungskräfte für die Demokratie von hoher Bedeutung und verhindern den Verfall des Staates in Richtung Totalitarismus – zum anderen garantiere der Staat durch demokratische Kontrolle zumindest rechtlich jedem das gleiche Maß an Freiheit. Da aber die Menschen unterschiedliche natürliche Anlagen besäßen, könne sich der Eine nicht in gleichem Maße wie der Andere entfalten. Das Resultat sei eine natürliche Ungleichheit und eine damit unweigerlich einhergehende natürliche Unfreiheit, da der Schwächere seine Freiheit nicht mehr gegenüber den von Natur aus Stärkeren behaupten könne. Dies stelle für den Staat ein Problem dar, denn er gewährleiste zwar kraft Gesetz jedem die gleiche Chance auf Freiheit, könne jedoch gleichzeitig sein eigentliches Ziel, diese Freiheit auch für jeden sicherzustellen, nicht durchsetzen.

3. 'Der Begriff des Politischen' von Carl Schmitt

3.1 Das Werk im zeitlich-historischen Kontext sowie der Grund der Unterscheidung von 'Staatlich' und 'Politisch'

Das Werk 'Der Begriff des Politischen' brachte Carl Schmitt Anerkennung aber auch zugleich harte Kritik ein, denn keines seiner Elaborate wurde so kontrovers, vielschichtig und intensiv der politischen Debatte unterzogen. Zwar hatte Schmitt bereits im Mai des Jahres 1927 in Berlin einen Vortrag unter dem gleichnamigen Titel gehalten und die Schrift war in den Jahren 1927 und 1928 in zweimaliger Auflage erschienen, jedoch erlangte erst die erweiterte Auflage aus dem Jahr 1932 die erwähnte starke Resonanz.⁴⁶

Die Abhandlung ist eine Analyse der damaligen historisch-politischen Situation in der persönlichen Wahrnehmung Schmitts. Im Rahmen dieser sah der Autor die Staatlichkeit dem Untergang geweiht:

„Der Staat als das Modell der politischen Einheit, der Staat als der Träger des erstaunlichsten aller Monopole, nämlich des Monopols der politischen Entscheidung, dieses Glanzstück europäischer Form und occidentalen Rationalismus, wird entthront.“⁴⁷

Diese Auffassung ist nicht nur für das Verständnis der Entstehungsgeschichte und des Grundtenors des 'Begriff des Politischen' von Bedeutung, sie liefert auch die Grundlage für die in der Schrift geäußerte Kritik am Parlamentarismus und Liberalismus. Schmitt versetzt sich in dieser Schrift in eine Zeit zurück, in welcher es, seiner Ansicht nach, noch von wesentlicher Bedeutung war, zwischen den Begriffen 'Staatlich' und 'Politisch' zu unterscheiden und leitet daraus eine umfassende Analyse über das Wesen des Politischen, dessen Grundstein die menschliche Freund-Feind-Entscheidung ist, ab. Historisch-politischer Hintergrund war das Erlebnis des Deutschen Oktobers sowie der Besetzung des Rheinlandes durch französische Truppen und der drohenden Abtrennung des Rheinlandes von Deutschland im Jahre 1923.⁴⁸ Ferner ist die Schrift als eine Kritik an dem Liberalismus der Weimarer Epoche zu verstehen.

Der wohl am häufigsten zitierte Satz aus den Werken Schmitts ist der folgende:

„Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus.“⁴⁹

46 Vgl. Noack, Paul: Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin u.a. 1993, S. 114.

47 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 10.

48 Vgl. Schmitt, Carl: Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik (1925), in: Schmitt, Carl: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923-1939, 3. Aufl., Berlin 1994, S. 29-37, hier: S. 29.

49 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 20.

Dies nicht ohne Grund, denn damit spricht der Autor sich gleich zu Beginn gegen die Gleichsetzung von 'Staatlich' und 'Politisch' aus und leitet ohne Umschweife in die eigentliche Thematik ein.

Wesentlich ist bereits in dem zitierten ersten Satz die Erkenntnis, dass der Staat nicht ohne das Politische gedacht werden kann und diesem gleichsam vorausliegen muss. Der Grund für die vorgenommene begriffliche Abgrenzung liegt darin, dass bei einer Durchdringung von Staat und Gesellschaft diese Gleichstellung folglich nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Als Beispiel des Durchdringens von Staat und Gesellschaft nennt Schmitt das bestehende demokratisch organisierte Gemeinwesen.⁵⁰ Müller fasst die Gedanken Schmitts wie folgt zusammen:

„Mit der liberalen Demokratie und dem Übergang zum modernen Wohlfahrtsstaat des zwanzigsten Jahrhunderts habe die Gesellschaft den Staat okkupiert, und zugleich durchdringe der Staat viele Teile der Gesellschaft in seinem Verlangen zu regulieren und umzuverteilen.“⁵¹

Hier wird der Bezug Schmitts auf die Aufstände des linken und die Putschversuche des rechten politischen Lagers in der Weimarer Republik, die im Jahr 1923 mit bürgerkriegsähnlichen Ausmaßen ihren Höhepunkt erreichten, verdeutlicht.⁵²

Der Staat hätte damit sein eigentliches Monopol auf die Politik verloren. Dies nimmt Schmitt zum Anlass, dezidiert eine Trennung zwischen 'Staatlich' und 'Politisch' vorzunehmen und sich in eine Zeit zurückzusetzen, in welcher diese begriffliche Unterscheidung noch getroffen werden konnte, weil der Staat das Monopol auf die Politik hielt. Da der Staat das Politische voraussetzt, soll nun im folgenden Kapitel gerade diese Voraussetzung näher erläutert werden.

3.2 Der Begriff des Politischen und des Staates

Dem Politischen ist wie auch dem menschlichen Denken und Handeln (Moral, Ästhetik, Ökonomie) eine jeweils spezifische Unterscheidung zuzuordnen. Beispielsweise wäre die finale Unterscheidung im Falle der Moral 'Gut' und 'Böse'. Auf das Politische bezogen, würde hingegen im äußersten Falle die Differenzierung in 'Freund' und 'Feind' zutreffen.⁵³

50 Vgl. ebd., S. 20-24.

51 Müller, Jan-Werner: Ein gefährlicher Geist. Carl Schmitts Wirkung in Europa, Darmstadt 2007, S. 43.

52 Vgl. Maschke, Günter: Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl Schmitts, S. 63.

53 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 26-27.

Böckenförde definiert den Begriff des Politischen wie folgt:

„Das Politische hat keinen abgrenzbaren Gegenstandsbereich, es stellt vielmehr ein öffentliches Beziehungsfeld zwischen Menschen und Menschengruppen dar, das durch einen bestimmten Intensitätsgrad der Assoziation und Dissoziation bis hin zur Freund-Feind-Unterscheidung gekennzeichnet ist, der sein Material aus allen Sach- oder Lebensbereichen ziehen kann.“⁵⁴

Das Politische ist demnach ein Verhältnis zwischen Individuen, welches sich in unterschiedlichen Intensitäten der Verbindung und Trennung und im äußersten Falle in der Freund-Feind-Polarität äußert. Hervorzuheben ist hier, dass diese Freund-Feind-Unterscheidung losgelöst von den oben genannten Kriterien des menschlichen Denkens und Handelns gedacht werden muss. Der Feind ist der Fremde, mit welchem ein Konflikt aufgrund seiner Andersartigkeit nie ausgeschlossen werden darf.⁵⁵ Der Konfliktfall kann jedoch nur von den Involvierten selbst bestimmt werden und dient dazu „die eigne, seinsmäßige Art von Leben zu bewahren.“⁵⁶

Es ist also festzuhalten, dass der äußerste Konfliktfall nur zur Erhaltung des eigenen Lebens gedacht wird und für jedes Volk als eine immer mögliche Eventualität gegeben sein kann.

Als Feind ist nur der öffentliche Feind zu betrachten⁵⁷, welchen Schmitt wie folgt zu definieren sucht:

„Feind ist [...] eine wenigstens eventuell, d.h. der realen Möglichkeit nach *kämpfende* Gesamtheit von Menschen die einer ebensolchen Gesamtheit gegenübersteht.“⁵⁸

Aus diesem Zitat lässt sich eine Fülle von Merkmalen für den Begriff des Staates nach Schmitt ableiten. Die gegebenenfalls „*kämpfende* Gesamtheit von Menschen“⁵⁹ bezeichnet den Staat als den „kollektiven Status“⁶⁰ eines Volkes in Form von einer „organisierten politischen Einheit“⁶¹. Organisiert ist diese aus dem Grunde, da innerhalb des Staates ein Zusammengehörigkeitsgefühl bzw. eine Freundschaft herrscht, welche als eine relative Homogenität zu bezeichnen ist.⁶² Kann

54 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992, S. 344-366, hier: S. 346.

55 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 26-27.

56 Ebd., S. 27.

57 Vgl. ebd., S. 29.

58 Ebd., S. 29. [Auslassung durch C.W. Lambrecht und Hervorhebung durch den Autor]

59 Ebd., S. 29. [Hervorhebung durch den Autor]

60 Ebd., S. 20.

61 Ebd., S. 30.

62 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, S. 346.

die Homogenitätsgrundlage innerhalb des Volkes nicht geschaffen werden, so besteht die ernsthafte Gefahr eines Bürgerkrieges, der Krieg innerhalb einer 'organisierten' Einheit⁶³, welcher eine fundamentale Gefahr für deren Bestehen darstellt. Politisch ist die Einheit, da der Kampf aus der Freund-Feind-Unterscheidung erst erwächst und diese das äußerste Kriterium des Politischen darstellt. Dass ein Staat einem anderen Staat bzw. einer kämpfenden Einheit gegenübersteht, macht deutlich, dass wir es im Verständnis von Schmitt niemals mit einem Weltstaat zu tun haben. Jede politisch organisierte Einheit führt ihre Existenz neben einer anderen und grenzt sich von ihr ab.⁶⁴

Es liegt in der Hand des Staates, die Freund-Feind-Unterscheidung und die damit verbundene Möglichkeit des Kampfes und damit des Krieges zu treffen. Der Krieg beinhaltet die Tötung von Menschen mittels Waffengewalt. Für das Verständnis von Schmitt gilt es an dieser Stelle jedoch hervorzuheben:

„Es ist also keineswegs so, als wäre das politische Dasein nichts als blutiger Krieg und jede politische Handlung eine militärische Kampfhandlung, als würde ununterbrochen jedes Volk jedem anderen gegenüber fortwährend vor die Alternative Freund oder Feind gestellt, und könnte das politisch Richtige nicht gerade in der Vermeidung des Krieges liegen.“⁶⁵

Kompromissbereitschaft als Mittel der Friedenssicherung wird also von Schmitt keineswegs negiert, der Krieg aber als äußerstes Mittel des Staates zur eigenen Existenzsicherung als legitim betrachtet.

Aus der Freund-Feind-Unterscheidung und der damit verbundenen Möglichkeit des Krieges erwächst die Frage der Souveränität, auf welche Schmitt eine klare Antwort gibt:

„Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“⁶⁶

Die Souveränitätsfrage wird erst aufgeworfen im äußersten Ernstfall, welcher in der Bedrohung der eigenen Existenz liegt. Da es nach Schmitt immer problematisch sei, festzulegen, wann denn ein solcher Fall überhaupt vorliege, seien Handlungsspielraum und Kompetenzen zur Zerschlagung der Bedrohung keinen Grenzen unterworfen. Aus diesem Grunde könnten Kompetenzen auch nicht durch eine Verfassung zugeschrieben werden, sondern nur durch den Inhaber dieser Kompetenzen und damit der Souveränität. Sei dieses Handeln, laut Schmitt, nicht wie in der modernen Demokratie auf sich gegenseitig hemmende und balancierende Gewalten übertragen, sei

63 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 33.

64 Vgl. ebd., S. 54.

65 Ebd., S. 33.

66 Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, S. 13.

klar, wer in diesem Falle der explizite Inhaber der Souveränität sei, nämlich der Träger des politischen Monopols. Auf die Gegenwart treffe jedoch der erste Fall zu, die Frage nach dem Inhaber der Souveränität sei hier nicht mehr eindeutig zu klären.⁶⁷

Daraus ergibt sich, dass immer die Gruppierung maßgebende politische Einheit ist, welche in der Lage ist, über den Ernstfall zu entscheiden. Was geschieht jedoch, wenn es einem Staat als politisch-organisierter Einheit nicht mehr gelingen mag, eine Freund-Feind-Unterscheidung zu treffen und er damit das Mittel der Souveränität aufgibt?

Die Entscheidung, wer Freund und wer Feind ist, gehört nach Schmitt zu den wesentlichen Kompetenzen des Staates. Aus dieser Kompetenz des *ius belli* ergibt sich im Falle der Feinderkennung die Konsequenz des Krieges. Der Verzicht eines Volkes auf diese Unterscheidung bedeutet nicht den Verlust des Politischen an sich. Ein anderes Volk wird an seiner Stelle diese Unterscheidung treffen⁶⁸, was jedoch nach Schmitt weitreichende Folgen für die 'Verzichtsnation' hätte:

„Dadurch, daß ein Volk nicht mehr die Kraft oder den Willen hat, sich in der Sphäre des Politischen zu halten, verschwindet das Politische nicht aus der Welt. Es verschwindet nur ein schwaches Volk.“⁶⁹

Dieses Zitat – vielleicht die Schlüsselformulierung des Schmittschen Werkes überhaupt⁷⁰ – mit seiner vernichtenden Konsequenz, der Verlust der Staatlichkeit und Auslöschung der eigenen Existenz, leitet zugleich zu Schmitts Kritik am Parlamentarismus und Liberalismus über.

3.3 Die Kritik am Liberalismus in Schmitts Werk 'Der Begriff des Politischen'

Das Werk 'Der Begriff des Politischen' ist, wie bereits erwähnt, neben einer aus persönlicher Wahrnehmung generierten Analyse der damaligen historisch-politischen Situation in Deutschland auch eine Streitschrift Schmitts gegen den Liberalismus. Für die folgenden Ausführungen von grundlegender Bedeutung und aus diesem Grunde vorangestellt sei das Grundverständnis von Schmitt, nach dem der Liberalismus von der Demokratie zu trennen sei:

„Beides, Liberalismus und Demokratie, muß voneinander getrennt werden, damit das heterogen zusammengesetzte Gebilde erkannt wird, das die moderne Massendemokratie ausmacht. [...]. Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen.“⁷¹

67 Vgl. ebd., S. 13-14.

68 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 52-54.

69 Ebd., S. 54.

70 Vgl. Maschke, Günter: Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl Schmitts, S. 69.

71 Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 13-14. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

Die moderne Massendemokratie steht also nach Schmitt für einen Liberalismus, welcher als heterogen klassifiziert wird. In ihm hat der Staat das Monopol der Politik verloren. Die Demokratie hingegen ist durch ihre Staatlichkeit gekennzeichnet, ein Verhältnis von Regierenden und Regierten, in welchem der Staat das Monopol der Politik besitzt.⁷²

Die hierfür notwendige Homogenität begründet sich in der Zugehörigkeit zu einer Nation. Der demokratische Staat findet demnach in der Homogenität seines Volkes die Grundlage seiner Existenz, im sogenannten Nationalprinzip. Diese Gleichheit kann sich aus Elementen verschiedenster Art begründen, wie etwa gemeinsame Sprache, Geschichte, Erinnerungen etc. Das Nationalprinzip bildet die Grundlage für den Frieden, denn der homogene Staat wird als etwas Natürliches wahrgenommen, der heterogene Staat hingegen als etwas Unnatürliches und folglich als Bedrohung des Friedens.⁷³

Der Liberalismus, welcher im Verständnis Schmitts in enger Verbindung mit dem Parlamentarismus der Weimarer Epoche steht, glaubt an ein „*government by discussion*“⁷⁴. Das Parlament hat, laut Schmitt, seine Aufgabe jedoch nicht in der Diskussion sondern in der Schaffung einer homogenen Bevölkerung.⁷⁵ In Weimar sei der Reichstag zu einer ‘Schwatzbude’ verkommen – und habe folglich keine Homogenität des Volkes mehr herstellen können, was die Grundlage des inneren Friedens aufgelöst und dazu geführt habe, dass das Volk den Staat für sich zu okkupieren versuchte, woraus bürgerkriegsähnliche Zustände erwachsen seien. Somit musste das Scheitern der Weimarer Republik nach Schmitt gleichsam zwangsläufig eintreten. Damit erschöpft sich sein „Begriff des Politischen [...] im Wettbewerb von Parteipolitikern, d.h. im Interessen-Pluralismus“⁷⁶ der Weimarer Republik.

Die Prinzipien der Diskussion und der Rationalität sind somit die Prinzipien des Liberalismus und damit eng mit dem Parlamentarismus verbunden. Zudem bekennt sich der Liberalismus zum Frieden und zur Freiheit und steht in einem Verwandtschaftsverhältnis zur Epoche der Aufklärung und vertritt dementsprechend auch den Appell Emanuel Kants an die Grundvernunft des Menschen:

72 Vgl. ebd., S. 35.

73 Vgl. Schmitt, Carl: Verfassungslehre, S. 231.

74 Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 13. [Hervorhebung durch den Autor]

75 Vgl. Hansen, Klaus: Feindberührungen mit versöhnlichem Ausgang. Carl Schmitt und der Liberalismus, S. 10.

76 Ebd., S. 10. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

„Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!“⁷⁷. Dieser normgebundenen und regelgeleiteten Grundvernunft entgegen steht die – von Schmitt vertretene – normungebundene Gelegenheitsvernunft. Anders als ihr Gegenmodell ist sie nicht an Prinzipien und Regeln gebunden. Im Rahmen der in ihr verankerten okkasionellen Rationalität wird jeweils nach der gegebenen Lage entschieden.⁷⁸

Schmitt kritisiert ferner, dass der Liberalismus den Staat und die Politik dem Vorwurf der Gewalt aussetze und diese daher beharrlich verneinen würde.⁷⁹ Dies wird in folgendem Zitat deutlich:

„Alles liberale Pathos wendet sich gegen Gewalt und Unfreiheit. Jede Beeinträchtigung, jede Gefährdung der individuellen, prinzipiellen unbegrenzten Freiheit, des Privateigentums und der freien Konkurrenz heißt „Gewalt“ und ist eo ipso etwas Böses. Was dieser Liberalismus von Staat und Politik noch gelten läßt, beschränkt sich darauf, die Bedingungen der Freiheit zu sichern und Störungen der Freiheit zu beseitigen.“⁸⁰

Hier wird deutlich, worin Schmitt das eigentliche politische Ziel und den Zweck des bürgerlichen Liberalismus sieht: Freiheit und Sicherheit des einzelnen Individuums. Damit existierte der liberale Staat jedoch nur noch um des Schutzes der individuellen Freiheit der Gesellschaft willen. Für diesen hemme und kontrolliere er die eigentliche Staatsgewalt. Damit befasse sich die Theorie des Liberalismus fast nur mit der innenpolitischen Bekämpfung der Staatsgewalt. Ferner führe die Gewaltunterstellung gegenüber dem Staat und der Politik ein Misstrauen gegenüber jeglichen Formen politischer Macht herbei und somit könne nicht von einer positiven politischen Theorie von Staat und Politik im Liberalismus gesprochen werden.⁸¹

Ferner vollziehe sich im Liberalismus eine Schwächung der politischen Begrifflichkeiten, welche sich in für das liberalistische Denken typischer Weise zwischen den Räumen von Ethik (Geist) und Geschäft (Ökonomie) bewegen. Der Kampf verkomme auf der geistigen Seite zur Diskussion, auf der ökonomischen hingegen zur Konkurrenz⁸² – oder in den Worten von Hansen gesagt:

77 Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, online im Internet unter: http://archiv.abcpphil.de/html/immanuel_kant_-_was_ist_aufklarung.html [zuletzt aufgerufen am 09.03.2015].

78 Vgl. Hansen, Klaus: Feindberührungen mit versöhnlichem Ausgang. Carl Schmitt und der Liberalismus, S. 11-12.

79 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 72.

80 Ebd., S. 70.

81 Vgl. ebd., S. 69.

82 Vgl. ebd., S. 70-71.

„Der Liberalismus löse die Freund-Feind-Polarität in universelle „Partnerschaften“ auf – in Partnerschaften zwischen wirtschaftlichen Konkurrenten und ideologischen Gegnern.“⁸³

Diese Abkehr von der Gewalt bedeutet nach Schmitt zugleich die Verleugnung des Politischen und damit des Ernstfalles. Die Konsequenz, die daraus nach Ansicht Schmitts für ein Volk entsteht, wurde im Kapitel 3.2 bereits erläutert. Allerdings könne man dem Politischen nicht entrinnen, da seine Grundlage im natürlichen menschlichen Denken und Handeln fest verankert sei (Schmitt bezieht sich hierbei auf Hobbes). Somit werde die Ökonomie im bürgerlichen Liberalismus zu einem Politikum und damit das Politische zum unausweichlichen Schicksal des Individuums.⁸⁴

3.4 Zusammenfassung

Zum Abschluss dieses Kapitels sollen die hier gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse noch einmal zusammengefasst werden: Der Staat kann bei Schmitt nicht ohne den Begriff des Politischen gedacht werden. Es liegt dem Staat sinnbildlich voraus. Die spezifische äußerste Unterscheidung im Rahmen des Politischen ist die zwischen 'Freund' und 'Feind'. Der Feind wird als der Fremde betrachtet, was sich aufgrund seiner Andersartigkeit bzw. Heterogenität ergibt. Dabei handelt es sich immer um den öffentlichen Feind, bei welchem zumindest potentiell immer die Möglichkeit besteht, ihm als kämpfende Einheit gegenüberzustehen. Diese Einheit ist der Staat als eine organisierte politische Einheit, weil er für sich die Freund-Feind-Unterscheidung trifft. Da sich für das Politische und die damit verbundene äußerste Unterscheidung immer mindestens zwei Einheiten gegenüberstehen müssen, ist ein Weltstaat nach Ansicht Schmitts nicht denkbar. Kampf heiße Krieg mittels Waffengewalt, dies jedoch nur im Falle der Bedrohung der eigenen Existenz, welche den Ernstfall darstellen würde. Ein Kampf innerhalb einer 'organisierten' Einheit bedeutet, laut Schmitt, den Bürgerkrieg. Es sei jedoch nicht so, dass ein ständiger Krieg zwischen den Staaten herrsche und friedliche Methoden zur Schlichtung eines Konfliktes nicht in Betracht kämen.

Der Ernstfall wirft zudem die Frage der Souveränität auf: Wer hat in einem solchen Fall die Entscheidungshoheit und -gewalt? Wenn der Staat das Monopol der Politik noch in der Hand halte, so liege ganz klar diese Kompetenz beim Staat. In Zeiten der Hemmung der einzelnen Gewalten und damit einhergehendem Verlust der Staatlichkeit könne keine eindeutige Aussage mehr getroffen werden. Aus diesem Grunde gelte: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“⁸⁵

83 Hansen, Klaus: Feindberührungen mit versöhnlichem Ausgang. Carl Schmitt und der Liberalismus, S. 10.

84 Vgl. Maschke, Günter: Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl-Schmitts S. 66 sowie Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 75-77.

85 Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, S. 13.

Der Verlust der Unterscheidungsfähigkeit zwischen 'Freund' und 'Feind' bedeute nach Schmitt zugleich die Abkehr vom Politischen und habe die Vernichtung der eigenen staatlichen Existenz zur Folge. Diese Erkenntnis leitet zugleich über zu Schmitts Kritik am Parlamentarismus und Liberalismus. Es wurde erläutert, dass Schmitt eine Differenzierung zwischen Liberalismus und Demokratie vornimmt: Ersterer ist gekennzeichnet durch Heterogenität und den Verlust des politischen Monopols des Staates, zweitere finde in der Homogenität des Volkes sowie einem geordneten hierarchischen Verhältnis von Regierenden und Regierten ihren Ausdruck. Schmitt wirft dem Liberalismus, welcher auf ein „*government by discussion*“⁸⁶ vertraue, vor, dass dieser aufgrund endloser Diskussionen seiner eigentlichen Aufgabe – der Herstellung von Homogenität – nicht nachkomme. Zudem würde sich der Reichstag nicht nur in Debatten sondern auch im Interessenpluralismus verlieren. Heterogenität bedeute Andersartigkeit und führe auch innerhalb einer politisch 'organisierten' Einheit zum Krieg, genauer zum Bürgerkrieg. Schmitt hatte hier den Deutschen Oktober des Jahres 1923 vor Augen.

Mit dem obersten Ziel des Liberalismus – dem Schutz der individuellen Freiheit des Einzelnen – verbunden sei auch eine stetige innenpolitische Eindämmung der Staatlichkeit. Überdies komme es, folgt man Schmitt, im bürgerlichen Liberalismus zu einer Abschwächung der Begrifflichkeiten: Der Kampf würde im liberalen Denken geistig zur Diskussion und ökonomisch zur Konkurrenz verkommen. Da der Liberalismus sich grundsätzlich gegen Gewalt und den Staat wende, verneine er konsequent das Politische. Eine positive liberale politische Theorie von Staat und Politik sei daher nicht denkbar.

Es wird deutlich, dass die Weimarer Republik als eine liberale Gründung – nach Ansicht Schmitts – die Perfektion des von ihm angeprangerten Liberalismus darstellt.⁸⁷ Die Abkehr von Gewalt und damit der Möglichkeit des Krieges bedeute jedoch nicht das Ende des Politischen, denn dieses liege in der Natur des Menschen, was sich vor allem daran zeige, dass die Wirtschaft im Liberalismus zu einem Politikum werde und somit die Politik zum menschlichen Schicksal.

86 Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, S. 13. [Hervorhebung durch den Autor]

87 Vgl. Maschke, Günter: Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl-Schmitts, S. 67.

4. Analogien und Diskrepanzen des Staatsdenkens von Ernst Wolfgang Böckenförde zu Carl Schmitts Werk ‘Der Begriff des Politischen’

Es ist ein relativ offenes Geheimnis, dass Böckenförde von Schmitt in seinem politischen Denken geprägt wurde. Mehring bezeichnet ihn in der Biografie ‘Carl Schmitt. Aufstieg und Fall’ als dessen ‘Meisterschüler’.⁸⁸ Spätestens mit der Veröffentlichung des Interviews von Gosewinkel mit Böckenförde wird deutlich, dass ein reger Kontakt zwischen den beiden Staatsrechtlern herrschte.⁸⁹ Zu diesem Kontakt trat eine wissenschaftliche Beratungstätigkeit. So riet Böckenförde Schmitt in Zusammenhang mit der zweiten Auflage des Werks ‘Der Begriff des Politischen’ von der Beigabe zu vieler Corollarien mit folgender Begründung ab:

„Für die Neuauflage des ‘Begriffs des Politischen’ werde ich bei näheren Überlegungen wegen der ‘Corollarien’ doch etwas zweifelnd. Da es sich ja nicht, wie ich zunächst geglaubt hatte, um neue Corollarien handelt, [...]. Die Abhandlung über den Begriff des Politischen selbst und die zugefügte Rede über das Zeitalter der Neutralisierungen sind ja so geschlossen, daß die anderen Stücke, [...], daneben nicht abfallen dürfen. Das beste wäre m.E. doch wohl – wenngleich es für Sie mehr Arbeit macht – Sie würden aus dem Vorwort eine etwas längere Vorrede bzw. Einleitung machen.“⁹⁰

Diesen Rat Böckenfördes befolgte Schmitt. Nach Ansicht Böckenfördes ist das wichtigste Werk Schmitts nicht – entgegen der landläufigen Meinung – seine ‘Verfassungslehre’ sondern ‘Der Begriff des Politischen’. Interessant ist jetzt die Frage, inwieweit Begrifflichkeiten und Denkweisen aus diesem Werk in das Staatsdenken Böckenfördes eingeflossen sind.

Böckenförde wurde 1930 in Kassel geboren und Schmitt 1888 in Plettenburg/ Westfalen.⁹¹ Bereits hier zeigt sich, dass die beiden Staatsrechtler in vollkommen unterschiedlichen zeitlich-historischen Kontexten sozialisiert wurden, welche auch einen erheblichen Einfluss auf ihr späteres politisches Denken nahmen: Während Schmitt in einer Zeit aufwuchs, in welcher der Staat noch

88 Vgl. Mehring, Reinhard: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, S. 531.

89 Vgl. Gosewinkel, Dieter: „Beim Staat geht es nicht allein um Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung“. Biografisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biografisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 307-488.

90 Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland: Briefwechsel zwischen Ernst-Wolfgang Böckenförde und Carl Schmitt. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: 8.3.1963, RW 265-1711 sowie Mehring, Reinhard: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, S. 531-532. [Auslassung durch C.W. Lambrecht]

91 Vgl. MUNZINGER: Ernst Wolfgang Böckenförde, online im Internet unter: <https://www.munzinger.de/search/portrait/Ernst+Wolfgang+Böckenförde/0/26952.html> sowie MUNZINGER: Carl Schmitt, online im Internet unter: <https://www.munzinger.de/search/go/document.jsp?id=00000003288> [zuletzt aufgerufen am 09.03.2015].

das Monopol der Politik hielt, wirkte Böckenförde in einer Zeit, in welcher der Staat – nach Ansicht Schmitts – im Zuge der Einführung des liberalen Parlamentarismus dieses Monopol bereits verloren hatte.

Im Gegensatz zu Schmitt gilt Böckenförde als Befürworter des Liberalismus. Seiner Ansicht nach ist der Liberalismus „die Vollendung der Emanzipation“⁹² und sein Staatsdenken daher ein liberalistisches. Nach Meinung Schmitts hingegen ging mit der Weimarer Republik die Epoche der Staatlichkeit zu Ende und so versetzt er sich in seiner Schrift 'Der Begriff des Politischen' in das vorangegangene Zeitalter der Staatlichkeit zurück, in „eine Zeit, in der es einmal sinnvoll war, die Begriffe *Staatlich* und *Politisch* zu identifizieren.“⁹³ Damit erweist sich Schmitt als bekennender Antiliberalist.

Diesen grundlegenden Unterschied hinsichtlich der zeitlich-historischen Einbettung des politischen Denkens der beiden Staatstheoretiker gilt es für weitere Betrachtungen nicht aus dem Blickfeld zu verlieren.

4.1 Der Begriff des Staates

Der Staat wird bei Böckenförde, wie bereits mehrfach verdeutlicht, im Geiste und Zeitalter des Liberalismus gedacht, Schmitt hingegen versetzt sich in seinem Staatsverständnis in die Epoche des staatlichen Monopols zurück. Somit unterscheidet sich Böckenförde von Schmitt nicht nur hinsichtlich der zeitlich-historischen Einbettung seiner Staatstheorie sondern auch bezüglich des grundsätzlichen Denkansatzes:

Im Vordergrund steht bei Böckenförde immer das freie und gleiche Individuum, über welches sich der Staat erst konstituiert und sich damit der Person des Monarchen entsagt. Die Gründung des Staates erfolgt auf Grundlage eines Gesellschafts- und Staatsvertrages der einzelnen Individuen, aus deren Zustimmung der Staat seine Legitimation erhält. Im Schmittschen 'Begriff des Politischen' hingegen liegt der Schwerpunkt der Beschreibung des Staates in der Bestimmung des Politischen und der damit verbundenen Freund -Feind-Entscheidung, welche für den Staat und seinen Erhalt essentiell ist. Mit dem Feind ist ein Konflikt und damit auch der Krieg niemals ausgeschlossen. Der Sinn dessen liegt in der Aufrechterhaltung der eigenen Existenz, wobei Schmitt jedoch das primäre Ziel des Staates in der Friedenssicherung und nicht im Krieg sieht. Aus diesem Grunde zielt das staatliche Streben nach Schmitt auch nicht auf eine permanente Kriegsführung

92 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 15.

93 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 10. [Hervorhebung durch den Autor]

ab, sondern eigentlich auf deren Vermeidung. Der Krieg verbleibt nur als 'ultima ratio' im Falle einer fundamentalen Existenzbedrohung des Staates.⁹⁴ Im Denken Böckenfördes werden Konflikte hingegen grundsätzlich durch friedliche Diskussionen und Auseinandersetzungen gelöst, da dies ja die Grundlage für das Bestehen einer Friedenseinheit sei. In Bezug auf den materiellen Verfassungsstaat schließt jedoch auch Böckenförde den Ernstfall nicht vollkommen aus.⁹⁵ Damit ist die Freund-Feind-Polarität auch bei Böckenförde nach wie vor aktuell.

Bei beiden Staatsdenkern besteht das Ziel des Staates in der Bewahrung der Friedenseinheit, wobei bei Böckenförde noch der Schutz des freien und gleichen Individuums hinzutritt. Aufgrund der bei Schmitt im Zentrum stehenden Freund-Feind-Polarität ist ein Weltstaat für ihn undenkbar, denn dies würde den Verlust des Politischen bedeuten.⁹⁶ Auch nach Böckenförde ist Staatlichkeit „nicht im Weltmaßstab, als Weltstaat [zu] organisieren, sondern nur für und in begrenzten Räumen, die miteinander in Beziehung stehen und kooperieren“⁹⁷ möglich.

Den Staat definiert Böckenförde als eine organisierte Wirkeinheit: „Der Staat ist [...] eine Organisation, genauer: eine *organisierte Wirkeinheit*.“⁹⁸ Hier steht das Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft im Vordergrund: Der Staat kann nur durch die leitenden koordinierten Organe bestehen, welche die menschlichen Interessen bündeln, aktualisieren und lenken. Damit steht der Staat in direktem Kontakt mit seinen Legitimationsgebern und ist ohne die Gesellschaft nicht zu denken.

Schmitt hingegen sieht den Staat als eine „organisierte [...] politische [...] Einheit“⁹⁹, die für sich nach außen die Freund-Feind-Unterscheidung trifft und sich nach innen durch eine relative Homogenität des Volkes auszeichnet (es sei denn, es kommt zum Bürgerkrieg). Auch im Denken Böckenfördes spielt die Homogenitätsgrundlage innerhalb des Volkes eine herausgehobene Rolle. Dies soll im folgenden Kapitel näher erläutert werden.

4.2 Die Homogenitätsgrundlage im Volk

Zur Homogenitätsgrundlage im Volk äußert sich Böckenförde wie folgt: im Laufe des Säkularisationsprozesses sei die Religion von der Nation abgelöst worden, welche zugleich die Exis-

94 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 28-37.

95 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Begriff und Probleme des Verfassungsstaates, S. 134.

96 Vgl. Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 54.

97 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Woran der Kapitalismus krankt, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 64-71, hier: S. 71. [Einfügung durch C.W.Lambrecht]

98 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, S. 192. [Hervorhebung durch den Autor]

99 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 30. [Auslassungen durch C.W. Lambrecht]

tenzgrundlage eines Staates bilde. Homogenität bildet demnach den Ursprung der Souveränität¹⁰⁰ und ist dafür verantwortlich, dass Konflikte, die innerhalb eines Staates entstehen, friedlich durch Diskussion ausgetragen werden können.

Schmitt vertritt hier eine andere Ansicht: Die Nation fungiert zwar in seinem Denken ebenfalls als Grundlage relativer Homogenität, jedoch tritt hier die Freund-Feind-Polarität als wesentliches Element hinzu. Homogenität symbolisiert die Gleichheit und damit den Frieden. Heterogenität bedeutet Verschiedenheit oder Andersartigkeit und steht somit für den Konflikt und im äußersten Fall für den Krieg. Homogenität herrscht in der Nation und damit im Staat. Zwar wird Krieg als 'ultima ratio' nicht ausgeschlossen, grundsätzlich jedoch nach außen wie nach innen eine Friedenseinheit angestrebt.¹⁰¹ Dies geht schon allein aus dem – übrigens bei beiden Staatsdenkern verankerten – Ziel des Staates, Sicherheit und Ordnung herzustellen, hervor. Die Homogenitätsgrundlage ist bei Schmitt wie auch bei Böckenförde die Grundlage für den inneren Frieden und damit die Existenzgrundlage des Staates.

Neben diesen differenzierten Gemeinsamkeiten gibt es jedoch auch tiefgreifende Unterschiede: Schmitt konstruiert einen Gegensatz zwischen Liberalismus und Demokratie, welchen Böckenförde – entsprechend seinem vorangehend beschriebenen grundsätzlichen Denkansatz selbstverständlich – nicht vornimmt. Liberalismus steht bei Schmitt negativ konnotiert für Heterogenität, Demokratie hingegen positiv für Homogenität. Auf diesem Konstrukt beruht unter anderem die im Kapitel 3.3 angeführte Kritik Schmitts am Liberalismus. Im Liberalismus sieht Schmitt aufgrund der Heterogenität einen Herd für fortwährende innere Konflikte, welche die Grundlage für Bürgerkrieg oder Revolutionen bilden und damit die Okkupierung des Staates zur Folge haben, da das Parlament – und hier bezieht sich Schmitt auf die so genannten 'Weimarer Verhältnisse' – seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich Homogenität in Staat und Volk herzustellen, nicht mehr nachkomme.¹⁰²

Obwohl Befürworter des Liberalismus sieht Böckenförde dieses Problem ebenfalls, jedoch diagnostiziert er als dessen Grundlage nicht die Heterogenität sondern die vom Staat zugesicherte Freiheit des Einzelnen, welche zu einer relativen Trennung von Staat und Gesellschaft führe mit der Folge, dass sich das Volk gegenüber dem Staat emanzipiere und eine relative Autonomie erlange. In dieser freien Gesellschaft entwickelten sich unterschiedliche Vorstellungen unter anderem

100 Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 18.

101 Vgl. Schmitt, Carl: Verfassungslehre, S. 231.

102 Vgl. Hansen, Klaus: Feindberührungen mit versöhnlichem Ausgang. Carl Schmitt und der Liberalismus, S. 10.

in politischer und sozialer Hinsicht und jeder versuche, sich des Staates zur Durchsetzung seiner eigenen Interessen und Ideale zu bemächtigen. Das Mittel des Staates gegen eine aus diesem Zusammenhang drohende Anarchie sieht Böckenförde in Form von Gesetzen. Diese seien „das Ordnungsmittel gegenüber dieser [vom Staat gegebenen] Freiheit, um das Zusammenleben in der Gesellschaft zu regulieren.“¹⁰³

Es bleibt also festzuhalten, dass beide Staatstheoretiker in dem Liberalismus die Gefahr einer Okkupierung des Staates durch die Gesellschaft sehen. Sie unterscheiden sich jedoch in der Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit: Nach Ansicht Schmitts muss die Vereinnahmung des liberalen Staates durch individuelle Interessengruppen als reale Folge der Heterogenität unweigerlich eintreten, während Böckenförde in ihr nur eine potentielle Gefährdung der liberalen Gesellschaftsordnung sieht, welche aus der relativen Autonomie der Gesellschaft erwachsen könne, jedoch so lange nicht eintrete, wie sie ihre Begrenzung durch das Gesetz erfahre. Hier zeigt sich die tiefgreifende Bedeutung, welche Böckenförde dem Gesetz beimisst. Liberalismus und Demokratie sind bei Böckenförde nicht unvereinbar und Liberalismus hat auch keine Heterogenität des Volkes zur Folge, sondern bildet ganz im Gegenteil eine eigene Homogenitätsgrundlage, welche in der Nation im modernen säkularisierten Staat ihre Verkörperung findet.

4.3 Der Begriff der Souveränität

Wie bereits im vorangegangenen Unterkapitel erläutert, liegt bei Böckenförde der Ursprung der Souveränität in der Homogenität des Volkes. Im freiheitlichen säkularisierten Staat Böckenfördes liegen die Kompetenzen dieser Souveränität bei der legislativen und der exekutiven Gewalt, welche in einem Gleichgewicht zueinander stehen. Ihre Legitimation erfahren sie durch das Volk, welches hierfür als Voraussetzung der relativen Homogenität bedarf. Als vom Volk legitimierte Verkörperung der Nation müssen die Gewalten nicht nur getrennt und gleichberechtigt nebeneinander stehen, sondern auch das Merkmal der Repräsentation erfüllen. Die Inhaber der Souveränität sind also in der Theorie Böckenfördes gleichzeitig die Repräsentanten des Volkes und somit der Nation.¹⁰⁴ Nachfolgend soll jedoch der Begriff der Souveränität schwerpunktmäßig betrachtet und einem Vergleich zwischen beiden Staatstheoretikern unterzogen werden.

Bei Schmitt steht im 'Begriff des Politischen' hinsichtlich der Frage nach der Souveränität der Ernstfall und damit unvermeidlich die Freund-Feind-Unterscheidung im Vordergrund, denn erst im Ernstfall stelle sich die entscheidende Frage, wer in einer solchen Situation die Instanz mit der

103 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, S. 16. [Einfügung durch C.W. Lambrecht]

104 Vgl. ebd., S. 18-19.

letzten Entscheidungsgewalt sei. Halte der Staat das Monopol der Politik, so könne diese Frage klar beantwortet werden, etwa in der Monarchie mit dem Monarchen, im pluralistischen Liberalismus hingegen stehe die Antwort nicht von vornherein fest, sondern müsse sich situativ ergeben. Aus diesem Grunde prägte Schmitt den Satz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“¹⁰⁵

Dieses Problem sieht auch Böckenförde, da – und das gilt es an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben – sich bei ihm Liberalismus und Ernstfall nicht gegenseitig ausschließen. Er verortet diese auftretende Problematik in dem Ziel des materiellen Verfassungsstaates: der Auflösung der Souveränitätsfrage mit Inkrafttreten der Verfassung. Wurde in der Verfassung keine Instanz mit der letzten Entscheidungsgewalt im Ernstfall festgelegt, so gerate der materielle Verfassungsstaat an seine Grenzen: Wem fällt in dieser Situation die Kompetenz der höchsten Gewalt zu? Als Antwort ließe sich auch hier wieder Schmitt zitieren: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“¹⁰⁶ Somit erfolgt auch bei Böckenförde im Ernstfall die Entscheidung hinsichtlich der höchsten Instanz im Staate situationsabhängig.

4.4 Zusammenfassung

Die Grundgedanken dieses Kapitels resümierend, sollen noch einmal die folgenden Sachverhalte festgehalten werden: Bei der Betrachtung der beiden Staatstheoretiker ist übergeordnet die unterschiedliche zeitlich-historische Einbettung zu berücksichtigen: Während Böckenfördes Staatstheorie zur Gedankenwelt des Liberalismus gehört, versetzt sich Schmitt in seinem Werk 'Der Begriff des Politischen' in die vorangegangene Epoche des staatlichen Monopols der Politik zurück.

Zudem verfolgen beide Theoretiker in Bezug auf den Staat unterschiedliche Ansatzpunkte: Bei Böckenförde steht das freie und gleiche Individuum im Vordergrund der Betrachtung, während Schmitt das Politische und damit die Freund-Feind-Unterscheidung in den Mittelpunkt rückt. Einig sind sich beide Theoretiker in dem übergeordneten Ziel des Staates, den Frieden zu sichern, wobei Böckenförde zusätzlich die Sicherung der individuellen Freiheit des Einzelnen als weiteres Staatsziel aufführt.

Gemeinsam ist beiden Staatsrechtlern ferner, dass sie den Ernstfall nicht ausschließen, aber auch hier gibt es wiederum Unterschiede dahingehend, dass bei Böckenförde Konflikte grundsätzlich mittels friedlicher Diskussionen gelöst werden sollen, während Schmitt im Sinne der Freund-Feind-Polarität kriegerische Mittel zur Existenzsicherung ausdrücklich für zulässig hält, jedoch

105 Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, S. 13.

106 Ebd., S. 13.

nur als 'ultima ratio' und nicht als ständiges Mittel zur Konfliktlösung. Zudem ist die Diskussion bei Schmitt ein wesentlicher Bestandteil seiner Liberalismuskritik.

Beiden Denkern ist darüber hinaus gemein, dass sie einen 'Weltstaat' für nicht möglich halten, sondern die Einzelstaaten – Böckenförde bezeichnet den Staat als „eine *organisierte Wirkeinheit*“¹⁰⁷, Schmitt als „organisierte [...] politische [...] Einheit“¹⁰⁸ – mit der Nation als Homogenitäts- und Existenzgrundlage in den Vordergrund rücken. Zentral ist für Böckenförde an dieser Stelle die Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft, für Schmitt hingegen die Unterscheidung zwischen Freund und Feind. Homogenität ist für beide der Schlüssel zur Friedenssicherung. Böckenförde sieht in der Nation als Homogenitätsgrundlage den Ursprung der Souveränität, welche dafür verantwortlich ist, dass Konflikte im Liberalismus friedlich ausgetragen werden können. Schmitt hingegen hält Liberalismus und Homogenität für einen unauflösbaren Gegensatz, da Liberalismus Heterogenität verkörpere, Homogenität jedoch nur in der Demokratie hergestellt werden könne. Diese Trennung nimmt Böckenförde, seinem liberalen Denkansatz entsprechend, nicht vor. Darüber hinaus sehen beide Theoretiker im liberalen Staat die Gefahr von dessen Okkupierung durch die Gesellschaft. Während Schmitt den Grund hierfür in der im Liberalismus grundsätzlich angelegten Heterogenität sieht, verortet Böckenförde deren Ausgangspunkt in der relativen Autonomie der Bevölkerung gegenüber dem Staat. Um diese einzudämmen, bediene sich der Staat der Macht des Gesetzes.

Kommen wir schließlich zur Souveränität: Böckenförde nennt als deren Ursprung und Träger die Nation und damit letztendlich die Gesellschaft, welche den gesetzgebenden und ausführenden Gewalten durch Wahl die Kompetenzen der Souveränität überträgt. Schmitt hingegen stellt die Freund-Feind-Polarität und damit den Ernstfall in den Mittelpunkt. Trete dieser ein, gebe es – sieht man von der Staatlichkeit ab – keinen von vornherein festgelegten Träger der Souveränität, sondern dies entscheide sich situativ. Böckenförde folgt dieser Konsequenz in Bezug auf den materiellen Verfassungsstaat. In diesem sei bei einem ernsthaften Konflikt die höchste Instanz nicht klar festzustellen. Somit zeigt sich auch bei Böckenförde das Spannungsverhältnis zwischen Souveränität und Ernstfall.

107 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, S. 192. [Hervorhebung durch den Autor]

108 Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen, S. 30. [Auslassungen durch C.W. Lambrecht]

5. Schlussbetrachtung

Im Rahmen der vorliegenden Abhandlung wurden die folgenden Schwerpunkte herausgearbeitet: Nach der Staatstheorie Böckenfördes entstand mit der Französischen Revolution und der mit ihr einhergehenden Verkündung der unveräußerlichen Menschen- und Bürgerrechte (‘Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen’) der freiheitliche säkularisierte Staat. Die Nation trat damit an die Stelle der Religion, welche bis dahin die Homogenitätsgrundlage der Bevölkerung gebildet hatte. Mit der Französischen Revolution wurde der Einzelne frei und erlangte damit auch die Möglichkeit der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Das Gesetz dient als Ordnungsmittel gegenüber dieser Freiheit, mit dessen Hilfe der Staat als Organisationsgewalt – im Rahmen der ihm per Gesetz zuerkannten Möglichkeiten – handeln kann, um einen allzu ‘freiheitlichen Missbrauch’, d.h. den Missbrauch der individuellen Freiheit zur schrankenlosen Durchsetzung der eigenen Interessen – und damit die ‘totale Demokratie’ zu verhindern.

In der daraus resultierenden Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft besteht das Ziel des Staates in der Sicherung des Friedens und der Freiheit des Einzelnen. Aus diesem Grunde bedient sich der Staat des Mittels der Souveränität, welches seinen Ursprung in der Homogenitätsgrundlage – der Nation – des Volkes findet. Diese Homogenitätsgrundlage ist unter anderem für die friedliche Lösung von Konflikten von essentieller Bedeutung. Die Ausübung der Souveränität obliegt den gesetzgebenden und ausführenden Gewalten, welche durch die Wahl vom Volk hierzu legitimiert wurden. Auch hier wird noch einmal die Wechselbeziehung zwischen Staat und Gesellschaft deutlich. Mit dem materiellen Verfassungsstaat kommt dieses Konstrukt jedoch an seine Grenzen, denn dieser verfolgt nach Böckenförde das Ziel, mit Inkrafttreten der Verfassung die Souveränität auszulöschen und diese auf die Verfassung zu übertragen. Wurde von dieser kein Inhaber der finalen Entscheidungsgewalt festgelegt, so wäre die Frage zu stellen, welche Instanz diese in einer Extremsituation wahrnehmen sollte. Hier könnte mit den Worten von Schmitt argumentiert werden: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“¹⁰⁹ Somit sind also sowohl bei Böckenförde als auch bei Schmitt Souveränität und Ernstfall eng miteinander verbunden.

Zwischen Staat und Gesellschaft herrscht nicht nur eine Wechselbeziehung sondern zugleich eine relative Trennung, die laut Böckenförde zu Problemen führen könne: Neben der bereits angesprochenen Gefahr der Okkupierung des Staates durch die Gesellschaft nennt Böckenförde die Entstehung von sozialer Ungleichheit und Unfreiheit, welche darauf beruht, dass die neu gewon-

109 Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, S. 13.

nene Freiheit aufgrund von ungleich verteilten natürlichen menschlichen Anlagen nicht von allen Individuen in gleichem Maße in Anspruch genommen werden könne, weil der Schwächere nicht in der Lage sei, seine Freiheit dauerhaft gegenüber dem Stärkeren zu behaupten. Die Staatstheorie von Böckenförde kann also nicht ohne die Wechselbeziehung sowie die relative Trennung von Staat und Gesellschaft verstanden werden.

Bei Schmitt hingegen kann der Staat nicht ohne den Begriff des Politischen gedacht werden. Schmitt verweist auf die Trennung von 'Staat' und 'Politik', wobei die finale Unterscheidung diejenige zwischen 'Freund' und 'Feind' sei. Der Feind ist der Fremde, welcher durch seine Andersartigkeit Heterogenität verkörpert und mit sich bringt. Der Freund zeichnet sich im Gegensatz zum Feind durch Gleichheit aus und trägt damit zur Homogenität bei. Mit dem Feind ist, nach Schmitt, der Konfliktfall und der Krieg niemals ausgeschlossen, dem Freund gegenüber herrscht dagegen Frieden. Feindschaft besteht in der Regel nach außen, also mit anderen Staaten. Freundschaft herrscht gemeinhin in einem Staat, dessen Homogenitätsgrundlage die Nation bildet (Eine Ausnahme bildet hier der Bürgerkrieg).

Da sich für das Politische also immer mindestens zwei Staaten gegenüberstehen müssen, hält Schmitt einen 'Weltstaat' für nicht denkbar. Der Krieg bedeutet den Ernstfall und wirft die Frage nach der Souveränität auf und Inhaber dieser Kompetenz ist – wie bereits mehrfach erwähnt – derjenige der die Macht hat, über die Verfahrensweise im Ernstfall zu entscheiden. Die Abkehr von der Entscheidung des Politischen und damit der Freund-Feind-Unterscheidung bedeutet nach Ansicht Schmitts den Verlust der Staatlichkeit und damit der eigenen Existenz.

Hier lässt sich an die Liberalismuskritik von Schmitt anknüpfen, welche mit derjenigen am Parlamentarismus kaum trennbar verwoben ist: Zunächst unterscheidet Schmitt zwischen dem Liberalismus – dieser verkörpert Heterogenität und impliziert dadurch den Verlust der Staatlichkeit – und der Demokratie, welche sich durch Homogenität und ein geordnetes Verhältnis von Regierenden und Regierten auszeichnet. Der Liberalismus, welcher an eine Regierung durch Diskussion glaubt, verliere seine eigentliche Aufgabe – nämlich die Schaffung und Gewährleistung von Homogenität – aus dem Blick und liefere auf diese Weise den Staat der Gefahr von Bürgerkrieg und Revolution aus (hier bezieht sich Schmitt auf die Ereignisse in Deutschland im Oktober 1923). Der Liberalismus unterstelle Staat und Politik der Gewalt, durch dessen konsequente Verneinung negiere er das Politische. Gleichwohl komme es aber nicht an sein Ende, denn es liege in der Natur des Menschen, sich immer wieder ein neues Politikum zu suchen, welches somit unaufhaltsam zum

menschliches Schicksal werde (Schmitt bezieht sich hier auf die Entwicklung der Ökonomie im Liberalismus).

Wird also Carl Schmitt tatsächlich von Ernst-Wolfgang Böckenförde liberal rezipiert?

Die Antwort lautet: Ja, den Möglichkeiten entsprechend. Diese These bedarf einer Begründung:

Obwohl herausgearbeitet wurde, dass sich Böckenförde und Schmitt in unterschiedlichen zeitlich-historischen Kontexten bewegen, so zeigen sich in ihrem Denken dennoch grundlegende Analogien, welche dann aber wiederum ihren politischen Standpunkten entsprechend unterschiedliche Schattierungen aufweisen.

Interessante Parallelen ergeben sich etwa in der Betonung der Wichtigkeit der Nation als Homogenitäts- und Existenzgrundlage eines Staates, in der vornehmlichen Aufgabe des Staates, den Frieden zu sichern, in der Negierung der Möglichkeit eines 'Weltstaates' sowie in der Frage nach dem Inhaber der Souveränität im Extremfalle.

Zugleich unterscheidet sich Böckenförde jedoch aufgrund seiner liberalen Denkweise von dem Liberalismuskritiker Schmitt vor allem in der Betonung der Aufgabe des Staates, zusätzlich zur Friedenssicherung die Freiheit des Individuums zu garantieren und in dem Appell zur friedlichen Beilegung von Konflikten durch Diskussion, wenngleich er – und das ist wiederum erstaunlich – die Anwendung von Gewalt in Extremsituationen nicht kategorisch ausschließt. Das Politische ist also aus dem Liberalismus – gemäß Schmitt – auch nach Böckenförde nicht auszuklammern.

Naturgemäß findet sich bei Böckenförde auch nicht der Vorwurf Schmitts an den Liberalismus wieder, dass er durch die Beförderung der Heterogenität den Staat in seiner Existenz bedrohe, sondern Böckenförde sieht das Problem in der aus der individuellen Freiheit resultierenden relativen Trennung von Staat und Gesellschaft und damit der relativen Autonomie des Volkes gegenüber dem Staat. Der Staat steht allerdings bei Böckenförde – anders als der liberale Staat bei Schmitt – der Okkupierung durch die Gesellschaft nicht hilflos gegenüber, sondern verfügt mit der Macht des Gesetzes über ein wirksames Gegenmittel.

Es liegt zudem auf der Hand, dass Böckenförde als liberaler Denker keine Unterscheidung zwischen Liberalismus und Demokratie konstituiert: Zwischen Regierende und Regierte treten die Organe¹¹⁰ und der Staat als organisierte Wirkeinheit entsteht, welcher die liberale Ziele, die Sicherung des Friedens und der individuellen Freiheit des Einzelnen, gewährleistet.

¹¹⁰ Vgl. Hacke, Jens: Philosophie der Bürgerlichkeit, S. 186.

Summa summarum: Böckenförde rezipiert Schmitt in dem Maße, wie es mit seinem liberalen Denken vereinbar ist, nicht mehr und nicht weniger. Es ist eine unbestreitbar liberale Staatstheorie, welche durch Begriffe und auch Denkweisen aus Schmitts 'Begriff des Politischen' geprägt wurde. Die im Eingangszitat von Sontheimer aufgestellte Behauptung – „*Wem die liberale, das heißt: die freiheitliche Demokratie am Herzen liegt, der braucht Carl Schmitt nicht.*“¹¹¹ – hat Böckenförde mit seiner gleichsam hybriden Staatstheorie in – wie ich meine – überzeugender und beeindruckender Weise widerlegt.

¹¹¹ Sontheimer, Kurt: Der Macht näher als dem Recht. [Hervorhebung durch C.W. Lambrecht]

6. Literaturverzeichnis

Quellen

- Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland: Briefwechsel zwischen Ernst-Wolfgang Böckenförde und Carl Schmitt. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: 8.3.1963, RW 265-1711.

Primärliteratur

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Begriff und Probleme des Verfassungsstaates, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999, S. 127-140.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992, S. 344-366.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976, S. 185-220.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1976, S. 42-64.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Nation – Identität in Differenz, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999, S. 34-58.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die sozialen und politischen Ordnungsideen der Französischen Revolution, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999, S. 11-24.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Zukunft politischer Autonomie. Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa. Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Frankfurt am Main 1999, S. 103-126.

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Freiheitssicherung gegenüber gesellschaftlicher Macht - Aufriß eines Problems, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 72-83.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Woran der Kapitalismus krankt, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biographisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 64-71.
- Schmitt, Carl: Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 7. Aufl., Berlin 2002.
- Schmitt, Carl: Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 6. Aufl., Berlin 1985.
- Schmitt, Carl: Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik (1925), in: Schmitt, Carl: Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923-1939, 3. Aufl., Berlin 1994, S. 29-37.
- Schmitt, Carl: Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 8. Aufl., Berlin 2004.
- Schmitt, Carl: Verfassungslehre, 6. Aufl., Berlin 1983.

Sekundärliteratur

- Falk, Johanna: Freiheit als politisches Ziel: Grundmodelle liberalen Denkens bei Kant, Hayek und Böckenförde, Frankfurt am Main 2012.
- Gosewinkel, Dieter: „Beim Staat geht es nicht allein um Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung“. Biografisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Biografisches Interview von Dieter Gosewinkel, Berlin 2011, S. 307-488.
- Hacke, Jens: Philosophie der Bürgerlichkeit. Die liberalkonservative Begründung der Bundesrepublik, Göttingen 2006.

- Hansen, Klaus: Feindberührungen mit versöhnlichem Ausgang. Carl Schmitt und der Liberalismus, in: Hansen, Klaus/ Lietzmann, Hans (Hg.): Carl Schmitt und die Liberalismuskritik, Opladen 1988, S. 9-16.
- Jordan, Karl: Investiturstreit und frühe Stauferzeit (1056-1197), in: Grundmann, Herbert (Hg.): Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 4 Bd., Bd. 1, 9. Aufl., Stuttgart 1981, S. 322-425.
- Maschke, Günter: Drei Motive im Anti-Liberalismus Carl Schmitts, in: Hansen, Klaus/ Lietzmann, Hans (Hg.): Carl Schmitt und die Liberalismuskritik, Opladen 1988, S. 55-79.
- Mehring, Reinhard: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009.
- Müller, Jan-Werner: Ein gefährlicher Geist, Carl Schmitts Wirkung in Europa, Darmstadt 2007.
- Noack, Paul: Carl Schmitt. Eine Biografie, Berlin u.a. 1993.
- Sontheimer, Kurt: Der Macht näher als dem Recht. Zum Tode Carl Schmitts, in: Die ZEIT 17/1985 vom 19.4.1985.

Internetquellen

- Kant, Immanuel: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, online im Internet unter: http://archiv.abcpil.de/html/immanuel_kant_-_was_ist_aufklarung.html [zuletzt aufgerufen am 09.03.2015].
- MUNZINGER: Ernst Wolfgang Böckenförde, online im Internet unter: <https://www.munzinger.de/search/portrait/Ernst+Wolfgang+Böckenförde/0/26952.html> [zuletzt aufgerufen am 09.03.2015].
- MUNZINGER: Carl Schmitt, online im Internet unter: <https://www.munzinger.de/search/go/document.jsp?id=00000003288> [zuletzt aufgerufen am 09.03.2015].